

Landeskirchenamt
Az.: L Ko - 3923/01

Sitzung LKA	am 13.09.2022	TOP 3.1.4
Sitzung KL	am 07./08.10.22	TOP 5.2
2. Lesung	am 20.01.2023	TPO 5.4
Sitzung FA	am 02.02.2023	TOP 5.3

Vorlage

zur Beratung im Kollegium des Landeskirchenamtes
– Große Runde –
zur Beratung in der Kirchenleitung
zur Beratung im Finanzausschuss
zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Einsatz von Informationstechnologie Gesetz – EITG)

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Einsatz von Informationstechnologie Gesetz – EITG, Anlage 1).

A. Problem/ Herausforderung und Zielsetzung

Auf Initiative des Digitalisierungsausschusses fasste die Landessynode im September 2020 folgenden Beschluss:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit Vertretern der Kirchenkreise weiter an der Bereitstellung einer verbindlichen, gemeinsamen Plattform für ein kooperatives digitales Arbeiten auf allen Ebenen in der Nordkirche zu arbeiten.

Zurzeit sind auf den verschiedenen Ebenen der Nordkirche viele unterschiedliche Lösungen im Einsatz, die ein gemeinsames Arbeiten auf allen Ebenen der Nordkirche entweder nicht oder auch nur in einigen Bereichen ermöglichen.

Diese Vielfalt führt zu erhöhten Aufwänden in der gemeinsamen Arbeit, Administration, beim Support, bei Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes, der IT-Sicherheit und der Entwicklung von Schnittstellen.

Ziele sind insbesondere die Zusammenarbeitsmöglichkeiten in einem gemeinsamen Portal und Synergiepotenziale nutzen zu können.

B. Lösung

Mit dem Gesetz (Anlage 1) soll eine rechtliche Grundlage für eine verbindliche Nutzung von einheitlichen IT-Diensten geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Siehe Vorlage: Abschlussbericht Konzeptphase „zusammen.nordkirche.digital“ und Einsetzung der Umsetzungsphase – Punkt D - Finanzielle Auswirkungen

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden,

Durch die gemeinsame Finanzierung über den Mandanten 14 werden die Mittel für die Schlüsselzuweisung reduziert. Weitere Kosten entstehen durch die Weiterberechnung der Lizenzgebühren, sofern M365 noch nicht eingesetzt wird. Umgekehrt wird die Kirchengemeinde durch die gemeinsame Wahrnehmung von zentralen IT-Diensten sowohl bei der Beschaffung von Lizenzen und dem Support kostenmäßig entlastet als auch bei der technischen Einführung unterstützt. Durch die Wahrnehmung von zentralen IT-Diensten durch die Landeskirche kann es zu Aufgabenverschiebungen zwischen IT-Verantwortlichen oder externen Dienstleistern kommen.

E.2 Kirchenkreise

Durch die gemeinsame Finanzierung über den Mandanten 14 werden die Mittel für die Schlüsselzuweisung reduziert. Weitere Kosten entstehen durch die Weiterberechnung der Lizenzgebühren, sofern M365 noch nicht eingesetzt wird. Umgekehrt wird der Kirchenkreis durch die gemeinsame Wahrnehmung von zentralen IT-Diensten sowohl bei der Beschaffung von Lizenzen und dem Support kostenmäßig entlastet als auch bei der technischen Einführung unterstützt. Durch die Wahrnehmung von zentralen IT-Diensten durch die Landeskirche kann es zu Aufgabenverschiebungen zwischen IT-Verantwortlichen in den Kirchenkreisen kommen.

E.3 Landeskirchliche Ebene

Durch die gemeinsame Finanzierung über den Mandanten 14 werden die Mittel für die Schlüsselzuweisung reduziert. Weitere Kosten entstehen durch die Weiterberechnung der Lizenzgebühren, sofern M365 noch nicht eingesetzt wird. Umgekehrt wird die Landeskirche durch die gemeinsame Wahrnehmung von zentralen IT-Diensten sowohl bei der Beschaffung von Lizenzen und dem Support kostenmäßig entlastet als auch bei der technischen Einführung unterstützt. Durch die Wahrnehmung von zentralen IT-Diensten ist es erforderlich, dass die Landeskirche entsprechende Strukturen und Dienstleistungen aufbaut.

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Die verbindliche Zusammenarbeitsplattform ermöglicht es Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sicher mit allen Mitgliedern innerhalb der Kirche zu kommunizieren und sich auszutauschen.

F. Weitere mögliche Folgen

Durch die flächendeckende Einführung einer verbindlichen Plattform für digitale Zusammenarbeit in der ganzen Nordkirche, sind finanzielle Entlastungen zu erwarten, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zu berechnen und zu quantifizieren sind.

Diese ergeben sich aufgrund folgender zu erwartender Effekte:

- Optimierung der Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden: Es wird die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Körperschaften erleichtert, dies macht die Kommunikation einfacher und reduziert Barrieren. Des Weiteren werden künftig Doppeltätigkeiten vermieden, Suchvorgänge nach Daten und Dokumenten erleichtert, die bislang finanzielle und personelle Ressourcen benötigen.
- Reduzierung des Administrationsaufwandes der IT-Bereiche: Durch den Einsatz eines gemeinsamen Systems, werden finanzielle und personelle Ressourcen fokussiert. Die Administration und Betreuung der Plattform erfolgt konzentriert an einer Stelle und das hierfür erforderliche Knowhow im IT-Bereich wird zentral aufgebaut und allen Ebenen zur Verfügung gestellt. Dies steigert auch die Attraktivität der neu einzurichtenden IT-Stellen.

Diese Effekte werden jedoch erst nach und nach bei der flächendeckenden Einführung und konsequenter Arbeit mit der Plattform in der ganzen Nordkirche eintreten.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

- | | |
|--|--------------|
| 1. AG der Verwaltungsleitenden | siehe Anlage |
| 2. Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit | siehe Anlage |
| 3. Datenschutzbeauftragter der Nordkirche | siehe Anlage |
| 4. Digitalisierungsausschuss | siehe Anlage |
| 5. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen | siehe Anlage |
| 6. Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste | siehe Anlage |
| 7. Junge Menschen im Blick | siehe Anlage |
| 8. Pastor:innenvertretung | ausstehend |
| 9. Teilhabeausschuss | siehe Anlage |
| 10. Votum Junge Nordkirche | siehe Anlage |

H. Zeitplanung

Beratung Rechtsausschuss	am 09.12.2022
Finanzbeirat	am 16.01.2023
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	am 20.01.2023
Beratung Finanzausschuss	am 02.02.2023
Beratung Landessynode	am 23 - 25.02.2023

Anlagen

- Nr. 1: Entwurf „Kirchengesetz über den Einsatz einheitlicher IT-Dienste sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (einheitliche IT-Gesetz – EITG)“
- Nr. 2: Einzelbegründung zum Gesetz
- Nr. 3: Synopsen zu Artikel 2 und 3
- Nr. 4: Auszug aus einem Vermerk zur Möglichkeit eines IT-Gesetzes
- Nr. 5 : Empfehlungen des Rechtsausschusses

Begründung

Im Herbst 2021 wurde die Steuerungsgruppe „zusammen.nordkirche.digital“ von der Kirchenleitung beauftragt, unter anderem den rechtlichen Handlungsbedarf in Hinblick auf die Bereitstellung einer gemeinsamen Plattform für ein kooperatives Arbeiten aufzuzeigen.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass Empfehlungen von Gremien oder seitens der Landeskirche nicht zu dem gewünschten Ziel, einer einheitlichen Nutzung von Lösungen geführt haben. Im Ergebnis ist die Steuerungsgruppe zu der Überzeugung gekommen, dass es im Rahmen vieler Digitalisierungsprojekte sinnvoll und notwendig ist, die Verbindlichkeit (auch für künftige Lösungen in anderen Bereichen) in einem IT-Gesetz zu regeln.

Die konzeptionellen Arbeiten zur Zusammenarbeitsplattform laufen aktuell noch. Sie werden zusammen mit der 2. Lesung des Gesetzes Gegenstand einer noch folgenden Vorlage sein.

gez. Thorsten Kock

Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz

**über den Einsatz von einheitlicher Informationstechnologie
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

(IT-Gesetz – ITG)

§ 1

Allgemeines, Begriffsdefinitionen

- (1) Der Einsatz von Informationstechnologie (IT) dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.
- (2) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards bei der Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen sowie der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit werden einheitliche IT-Dienste gemäß Anlage 1 auf allen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingesetzt.
- (3) Unter Einheitlichkeit wird verstanden, dass die IT-Dienste gem. Anlage 1 in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellten Variante genutzt wird.

§ 2

Erbringungs- und Abnahmepflicht

- (1) Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Standardisierung, die einheitlichen IT-Dienste gemäß Anlage 1 zusammen mit den Leistungen gemäß Anlage 2 zu erbringen.
- (2) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ihre Verbände und rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke sowie die Landeskirche und ihre rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke (kirchliche Stellen) sind verpflichtet, die einheitlichen IT-Dienste gem. Anlage 1 zusammen mit den Leistungen gem. Anlage 2 und 3 abzunehmen und zu nutzen.

§ 3

Datenschutz und IT-Sicherheit

- (1) Die Vorschriften der IT-Sicherheitsverordnung vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146) der Evangelischen Kirche in Deutschland und des EKD-Datenschutzgesetzes vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 158) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwen-

dung.

(2) Das Landeskirchenamt ist verantwortliche Stelle für den Datenschutz der einheitlichen IT-Dienste und Leistungen.

(3) Der oder die Sicherheitsbeauftragte des Landeskirchenamts ist für die IT-Sicherheit der einheitlichen IT-Dienste zuständig.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Aufwendungen des Landeskirchenamts für die Erbringung des Leistungspaketes aus § 2 Absatz 1 werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. Abweichend hiervon, werden die in Anlage 3 aufgeführten Leistungen gegenüber den Abnehmern einzeln abgerechnet.

(2) Im Übrigen werden die Aufwendungen in der Einrichtung getragen, in der sie veranlasst werden. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen zur Nutzung der einheitlichen IT-Dienste.

§ 5

Ausschuss für einheitliche IT-Dienste

(1) Die Kirchenleitung bildet zur Beratung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes einen Ausschuss für einheitliche IT-Dienste nach Artikel 95 Absatz 2 der Verfassung.

(2) Der Ausschuss für einheitliche IT-Dienste hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Landeskirchenamts in Bezug auf die Konfiguration der einheitlichen IT-Dienste,
2. Beratung und Überprüfung des Finanzierungsbedarfs,
3. Beratung der Umsetzungsreihenfolge einheitlicher IT-Dienste bei den kirchlichen Stellen,
4. Erarbeitung von Empfehlungen für Anpassungen sowie weitere einheitliche IT-Dienste und Leistungen,
5. jährlicher Bericht an die Kirchenleitung insbesondere über die Umsetzung der einheitlichen IT-Dienste.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. In den Ausschuss für einheitliche IT-Dienste werden folgende neun Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Gremiums gewählt bzw. entsandt:

1. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung,
2. drei ehrenamtliche Mitglieder der Landessynode, davon mindestens ein Mitglied, das frühestens im Jahr der Wahl sein 27. Lebensjahr vollendet,
3. ein ehrenamtliches Mitglied des Finanzausschusses,

4. ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts,
5. ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche,
6. ein Mitglied des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste,
7. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(4) Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Ausschusses für einheitliche IT-Dienste im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wird durch das jeweilige Gremium ein neues Mitglied gewählt.

(5) Der Ausschuss für einheitliche IT-Dienste wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die Geschäftsführung wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die erste Wahl in den Ausschuss für einheitliche IT-Dienste erfolgt nach der Konstituierung der dritten Landessynode in 2025.

(2) Die im Amt befindlichen Mitglieder der Steuerungsgruppe aus der Konzeptphase zusammen.nordkirche.digital bilden bis zur ersten Wahl den Ausschuss für einheitliche IT-Dienste

(3) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Umstellungszeitraum; verbindliche Einführung

(1) Die einheitlichen IT-Dienste werden entsprechend dem in Anlage 1 festgelegten Umstellungszeitraum verbindlich in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland abgenommen und eingesetzt.

(2) Während des Umstellungszeitraums dürfen die kirchlichen Stellen, die noch nicht auf den einheitlichen IT-Dienst umgestellt worden sind, ihre äquivalenten Leistungen, sofern vorhanden, weiter erbringen. Es ist ihnen untersagt, Neuabschlüsse mit Dritten für diese Leistungen vorzunehmen, soweit es nicht um die Erhaltung der Funktion bis zur Umstellung geht.

Anlage 1 Einheitliche IT-Dienste

Folgende IT-Dienste werden in der Nordkirche einheitlich verwendet:

Einheitlicher IT-Dienst	Ende des Umstellungszeitraums
<p><u>Zusammenarbeitsplattform:</u></p> <p>Hierunter wird verstanden: Microsoft 365 mit folgenden Modulen von Microsoft in der vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellten Version:</p> <ul style="list-style-type: none">• Exchange• SharePoint• OneDrive• Teams• Office Anwendungen<ul style="list-style-type: none">○ Word○ Excel○ PowerPoint○ OneNote○ Publisher○ Access• Planner• ToDo• Forms	31.12.2028

Anlage 2 Pflichtleistungskatalog (Anlage zu § 2 Absatz 1)

Das Landeskirchenamt ist beginnend mit der ersten Umstellung für die Gewährleistung der Nutzbarkeit und Sicherheit der in Anlage 1 definierten IT-Dienste zur Erfüllung der folgenden Aufgaben (Leistungspaket) im Rahmen der definierten IT-Dienste verpflichtet:

1. Beschaffung von Lizenzen und Lizenzmanagement
2. Beauftragung von externen Dienstleistern und Dienstleistermanagement
3. Erstellung von Backups
4. Kapazitäts- und Performancemanagement
5. Administration, Konfiguration und Anwendungstest
6. 2nd und 3rd Level-Support
7. Monitoring und (Fehler-)Eventmanagement
8. Aufbau einer Wissensdatenbank zur gemeinsamen Nutzung
9. IT-Sicherheit und Datenschutz
10. Projektmanagement
11. Risikomanagement
12. Anforderungsmanagement
13. Verfügbarkeitsmanagement
14. Betriebliches Kontinuitätsmanagement
15. Architekturmanagement

Anlage 3 – Einzel abzurechnende Leistungen

Gemäß § 4 Absatz 1 werden folgende Leistungen gegenüber den Abnehmern einzeln abgerechnet:

- Lizenzkosten für Microsoft 365
- Backupkosten

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 2022... (KABl. S. ..) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Partnerschaftshilfe“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Diakonie“ werden die Wörter „und einheitliche IT-Dienste“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes

Das Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengesetz) vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 24. November 2021 (KABl. S. 523) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Einzelbegründung zum Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Einsatz von Informationstechnologie Gesetz – EITG)

Zu Artikel 1

Auf Initiative des Digitalisierungsausschusses fasste die Landessynode im September 2020 folgenden Beschluss:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit Vertretern der Kirchenkreise weiter an der Bereitstellung einer verbindlichen, gemeinsamen Plattform für ein kooperatives digitales Arbeiten auf allen Ebenen in der Nordkirche zu arbeiten.

Zurzeit sind auf den verschiedenen Ebenen der Nordkirche viele unterschiedliche Lösungen im Einsatz, die ein gemeinsames Arbeiten auf allen Ebenen der Nordkirche entweder nicht oder auch nur in einigen Bereichen ermöglichen.

Diese Vielfalt führt zu erhöhten Aufwänden in der gemeinsamen Arbeit, Administration, beim Support, bei Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes, der IT-Sicherheit und der Entwicklung von Schnittstellen.

Ziele sind insbesondere die Zusammenarbeitsmöglichkeiten in einem gemeinsamen Portal und Synergiepotenziale nutzen zu können.

Mit dem vorgelegten Gesetz wird dem Synodenauftrag für die Bereitstellung einer verbindlichen gemeinsamen Plattform entsprochen.

zu § 1 Allgemeines, Begriffsdefinitionen:

In Absatz 1 wird die Bedeutung der Informationstechnologie (IT) im Zusammenhang mit dem kirchlichen Auftrag festgehalten.

Der Absatz 2 erläutert die mit der Vereinheitlichung verbundenen Ziele. Für die Verbesserung der Zusammenarbeit, die Gewährleistung eines einheitlichen (verbesserten) Sicherheitsstandards sowie zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der Nordkirche sollen einheitliche IT-Dienste genutzt werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, was unter dem Begriff der Einheitlichkeit verstanden wird. Bei einer Zusammenarbeitsplattform, die in der gleichen Variante genutzt wird, bedeutet dies, dass alle Nutzer*innen die gleiche Instanz mit den gleichen Einstellungen nutzen. Die dafür erforderliche Konfiguration wird durch die gemeinsame IT im Landeskirchenamt vorgenommen und den Nutzer*innen zur Verfügung gestellt.

zu § 2 Erbringungs- und Abnahmepflicht

In Absatz 1 wird mit Verweis auf die Anlage 1 geregelt, für welchen IT-Dienst, die in der Anlage 2 festgelegten Leistungen zu erbringen sind.

Absatz 2 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Begriff der „kirchlichen Stellen“. Für rechtlich selbstständige Einrichtungen gilt das Gesetz nicht, da diese sich nicht an einer gemeinsamen Finanzierung aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Mandant) 14 beteiligen.

Der Nordkirche zugeordnete rechtlich selbstständige Dienste und Werke können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für sich für anwendbar erklären. Die entstehenden Kosten sind dem Landeskirchenamt zu ersetzen. § 4 findet keine Anwendung.

Des Weiteren wird in Absatz 2 die Anschluss- und Benutzungspflicht für alle aufgeführten kirchlichen Stellen geregelt. Gründe dafür sind insbesondere:

- Es entsteht eine gemeinsame Lösung und somit eine andere Zusammenarbeitskultur
- Einheitlich erbrachte IT-Dienste führen zu Ressourceneinsparungen (zentrales Lizenzmanagement, Bündelung personeller Ressourcen)
- Zentrale Einstellungen können vorgenommen und somit der Administrationsaufwand gesamtkirchlich reduziert werden
- Höhere Umsetzung der IT-Sicherheits- und Datenschutzaspekte
- Gemeinsame Datenbasis für die Prozesse.
- Attraktivere IT-Stellen, da der Aufgabenumfang interessanter ist.
- Mitarbeiter können sich mehr spezialisieren und Ihr Fachwissen einbringen.

zu § 3 – Datenschutz und IT-Sicherheit

In Absatz 1 wird auf die zu beachtenden rechtlichen Regelungen der EKD verwiesen.

Der Absatz 2 regelt, dass die verantwortliche Stelle für den Datenschutz für die vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellten IT-Dienste gem. Anlage 1, das Landeskirchenamt ist.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass der oder die Sicherheitsbeauftragte des Landeskirchenamts für die IT-Sicherheit der gesamtkirchlich einheitlichen IT-Dienste zuständig ist.

zu § 4 - Finanzierung

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Finanzierung der einheitlichen IT-Dienste gem. Anlage 1 und der damit verbundenen Leistungen gem. Anlage 2 aus Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Nordkirche erfolgt. Satz 2 ermöglicht die Abrechnung einzelner Leistungen, die in der Anlage 3 festzulegen sind.

So ist z. B. gem. Anlage 2 das Landeskirchenamt zuständig für die Beschaffung der Lizenzen, da diese aber verursachungsgerecht mit den kirchlichen Stellen abgerechnet werden sollen, sind die Lizenzkosten in der Anlage 3 aufgeführt. Gleiches gilt für das zentrale Backup. Das Landeskirchenamt sorgt für ein Backup und eine einheitliche Backuplösung, stellt aber die Kosten dafür den kirchlichen Stellen in Rechnung.

Um den Verwaltungsaufwand für die gemeinsame IT-Stelle möglichst gering zu halten, können Lizenzen nur von den IT-Abteilungen der kirchlichen Stellen bestellt werden. Dies bedeutet, dass z. B. Kirchengemeinden M365 Lizenzen nur über die IT-Abteilung des Kirchenkreises oder Hauptbereiche über die gemeinsame IT-Unit bestellen können. So kann ein ressourcenschonender Umgang mit den bereitgestellten Lizenzen gewährleistet werden.

Der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die Erstellung der Abrechnungen wird durch die gemeinsame IT-Abteilung erbracht.

Im Laufe der Beteiligung der Gremien zu diesem Gesetz ist die Leistungserbringung zum 1st Level Support und damit verbundenen Aufgaben entfallen, da vor allem Rückmeldungen aus Kirchenkreisen gezeigt haben, dass diese Leistungen selbst vor Ort erbracht werden sollten. Typische Aufgaben des 1st Level Support können sein: Anlage eines neuen Kontos, ein Zugang zur Plattform ist nicht möglich, eine Datei wurde versehentlich gelöscht, ein vergessenes Passwort, Probleme bei einer Anwendung, ... Kann der 1st Level Support bei M365 nicht mehr helfen, wird sich dieser an den gemeinsamen 2nd und 3rd Level-Support zur Lösung des Problems wenden. Wie bereits oben beschrieben, werden die Lizenzen nicht mehr zentral aus Mandant 14 finanziert, sondern von den kirchlichen Stellen angefordert, durch die gemeinsame IT beschafft und anschließend weiterberechnet.

Der Absatz 2 stellt klar, dass weitere Kosten für die Nutzung der einheitlichen IT-Dienste durch die Körperschaften selbst zu tragen sind. Dieses sind z. B. Personalkosten, um Nachrichten im eigenen Bereich eines Intranets einzustellen, die Anschaffung von Hardware oder die Kosten für einen Internetzugang.

Bei den vorgesehenen IT-Diensten handelt es sich um neue Aufgaben des Landeskirchenamtes. Dies kann dazu führen, dass jetzt oder auch in Zukunft weitere Personalstellen erforder-

derlich werden, so dass es zu neuen Ausgaben kommt, die bisher so nicht angefallen sind. Sollte die Landeskirche die Kosten für IT-Dienste nicht durch Einsparungen an anderer Stelle decken können, stünde dem Finanzbeirat ein Einspruchsrecht zu. Dies ergibt sich aus Artikel 124 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche.

zu § 5 – Ausschuss für einheitliche IT-Dienste

Aus Absatz 1 ergibt sich, dass es sich bei dem Ausschuss für einheitliche IT-Dienste um einen Kirchenleitungsausschuss handelt, der die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt berät.

In Absatz 2 werden unter den Punkten 1 – 5 die Aufgaben des Ausschusses beschrieben.

Dazu gehört unter Punkt 1 die Beratung bei der einheitlichen Konfiguration. Gemeint sind hier z- B. Beratungen in Bezug auf sich durch die Konfiguration ergebende Einschränkungen bei Anwendungen, Layoutfragen etc. Vorgaben des oder der IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. des Datenschutzes verantwortet gem. § 3 das Landeskirchenamt.

Unter dem Punkt 2. „Beratung und Überprüfung des Finanzbedarfes“ ist zu verstehen, dass der laufende Prozess der Umsetzung und des Betriebs von diesem Ausschuss begleitet werden. Im Zusammenhang mit dem Punkt 4 ist aber auch gemeint, dass bei einer Empfehlung für einen weiteren einheitlichen IT-Dienst der Finanzbedarf zu ermitteln und aufzuzeigen ist.

Weiterhin berät das Gremium die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt auch über die Umsetzungsreihenfolge der einheitlichen IT-Dienste. Die Entscheidung über die Umsetzungsreihenfolge erfolgt auch in Abstimmung mit den kirchlichen Stellen und wird von der Leitung der gemeinsamen IT-Abteilung verantwortet.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Ausschusses ist unter Punkt 4. die Erarbeitung von Empfehlungen für weitere einheitliche IT-Dienste. Sollten die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt der Empfehlung folgen wollen, so ist eine neue gesetzliche Regelung durch die Landessynode notwendig. Das gleiche gilt für eine beabsichtigte Ausweitung der Aufgaben in der Anlage 2, auch hier ist eine Anpassung nur durch eine Gesetzesänderung möglich.

Unter Punkt 5 wird die jährliche Berichtspflicht gegenüber der Kirchenleitung festgehalten.

Der Absatz 3 regelt den Berufszeitraum von drei Jahren und die Besetzung des Ausschusses bei der ersten Wahl (siehe § 6 Absatz 1). . Mit dem relativ kurzen Berufszeitraum soll sichergestellt werden, dass die notwendige Expertise zur Erarbeitung von Empfehlungen für weitere einheitliche IT-Dienste vorhanden ist (vgl. Punkt 4.).

Kriterien für weitere einheitliche IT-Dienste können insbesondere wirtschaftliche Gründe sein, die sich z. B. durch eine einheitliche Administration oder einen gemeinsamen Support ergeben können. Siehe zu den Gründen auch die Ausführungen unter § 2 Absatz 2:

- Es entsteht eine gemeinsame Lösung und somit eine andere Zusammenarbeitskultur
- Einheitlich erbrachte IT-Dienste führen zu Ressourceneinsparungen (zentrales Lizenzmanagement, Bündelung personeller Ressourcen)
- Zentrale Einstellungen können vorgenommen und somit der Administrationsaufwand gesamtkirchlich reduziert werden
- Einheitliche Umsetzung der IT-Sicherheits- und Datenschutzaspekte
- Gemeinsame Datenbasis für die Prozesse
- Attraktivere IT-Stellen, da der Aufgabenumfang interessanter ist
- Mitarbeiter können sich mehr spezialisieren und damit besseres Knowhow einbringen.

Die Besetzung des Ausschusses stellt sicher, dass Ehrenamtliche die Mehrheit im Gremium haben. Als ständige Gäste sollten der örtliche Datenschutzbeauftragte und der IT-Sicherheitsbeauftragte des Landeskirchenamtes sowie die Leitung der gemeinsamen IT-Abteilung das Gremium beraten.

Absatz 4 regelt den Übergangszeitraum des Gremiums, der sich ergibt, nachdem der Berufszeitraum endet und neue Mitglieder berufen werden. Des Weiteren regelt der Absatz 4

in Satz 2 das Verfahren einer Nachbesetzung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds. Absatz 5 hält fest, dass der Ausschuss aus seiner Mitte ein vorsitzendes und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu wählen hat und die Geschäftsführung vom Landeskirchenamt übernommen wird.

§ 6 Übergangsregelung

§ 6 regelt in Absatz 1, dass eine erste Wahl nach der Konstituierung der dritten Landessynode in 2025 erfolgt.

Um mit dem Inkrafttreten des Gesetzes schnell mit der Arbeit im Ausschuss für einheitliche IT-Dienste beginnen zu können, regelt der Absatz 2, dass auf die Erfahrung der bestehenden Steuerungsgruppe aus der Konzeptphase zusammen.nordkirche.digital zurückgegriffen werden soll.

Mitglieder der Steuerungsgruppe zusammen.nordkirche.digital sind:

- Michael Birgden (Direktor des Kommunikationswerkes)
- Arne Gattermann (Mitglied der KL)
- Anne Grüttner (Mitglied im Digitalisierungsausschuss)
- Dr. Matthias Hoffmann (Verwaltungsleitung KK Ostholstein)
- Henrike Regenstein (Mitglied der KL)
- Dr. Christiane Eberlein-Riemke (Mitglied im Digitalisierungsausschuss)
- Volkmar Schadwinkel (Mitglied im Finanzausschuss)
- Pirco Scheckerka (Verwaltungsleitung KK Hamburg-Ost)
- Malte Schlünz (Mitglied der KL)
- Markus Selzener (Leiter der Arbeitsstelle EDV)
- Prof. Dr. Peter Unruh (Präsident des Landeskirchenamtes)
- Hartmut Dobbe (Verwaltungsleitung KK Pommern; bis Oktober 2022)

zu § 7 Umstellungszeitraum; verbindliche Einführung

Der Absatz 1 regelt, dass für die Einführung eines IT-Dienstes ein Umstellungszeitraum festzulegen ist.

Umstellungszeiträume sind notwendig, da es je nach IT-Dienst nicht möglich sein wird, die über 1.000 eigenständigen Körperschaften innerhalb der Nordkirche zu einem Zeitpunkt auf den einheitlichen IT-Dienst umzustellen. Daher sollen im Rahmen des Umstellungszeitraumes die Körperschaften in abgestimmter Reihenfolge auf den einheitlichen IT-Dienst umgestellt werden. Somit wird Rücksicht genommen auf bereits getätigte Investitionen, die während des Umstellungszeitraums weiterhin genutzt und abgeschrieben werden können. Zudem wird damit auch den unterschiedlichen Schulungsumfängen und Migrationsbedarfen Rechnung getragen.

Bei jedem neuen einheitlichen IT-Dienst ist der Umstellungszeitraum festzulegen. Er kann bei neuen IT-Diensten auch kürzer sein, da der Aufwand zur Einführung eines verbindlichen IT-Dienstes in der Regel unterschiedlich hoch sein kann. Die Unterschiede ergeben sich z. B. durch die unterschiedliche Zahl der benötigten Lizenzen oder der notwendigen Infrastruktur. Wird z. B. ein einheitliches Programm in einem Fachbereich der Verwaltungen eingeführt, so ist der Aufwand geringer als bei einer Zusammenarbeitsplattform, die auf allen Ebenen der Nordkirche für alle Mitarbeitenden zur Verfügung stehen soll.

Absatz 2 regelt, dass es den kirchlichen Stellen untersagt ist, während des Umstellungszeitraums Neuabschlüsse für vergleichbare IT-Dienste vorzunehmen. Umgekehrt wird klargestellt, dass bereits vorhandene IT-Dienste bis zur Umstellung weiter genutzt und für den bis dahin notwendigen Betrieb auch Dienstleister beauftragt werden können.

Anlage 1 Einheitliche IT-Dienste

In der Anlage 1 wird entsprechend § 1 Absatz 3 der einheitliche IT-Dienst zusammen mit dem geltenden Übergangszeitraum gem. § 7 Absatz 1 geregelt.

Anlage 2 Pflichtleistungskatalog (Anlage zu § 2 Absatz 1)

Die Anlage 2 hält insbesondere die Pflichtleistungen des Landeskirchenamtes gegenüber den kirchlichen Stellen fest, zu deren Abnahme diese gem. §2 Absatz 2 verpflichtet sind. Dies sind folgende Aufgaben.

1. Beschaffung von Lizenzen und Lizenzmanagement

Die gemeinsame IT beschafft auf Anforderung durch die IT-Abteilungen auf landeskirchlicher Ebene bzw. die IT-Abteilungen der Kirchenkreise die Lizenzen für M365. Anschließend erfolgt eine Abrechnung mit den IT-Abteilungen der kirchlichen Stelle. Sollten beispielsweise Kirchenkreise die Lizenzkosten für Microsoft 365 z. B. Kirchengemeinden weiterberechnen wollen, so muss dies durch den Kirchenkreis geschehen. Eine einzelne Berechnung von Lizenzen ggü. Kirchengemeinden oder Einrichtungen auf landeskirchlicher Ebene erfolgt nicht. Zum einen ist so der Verwaltungsaufwand für die gemeinsame IT-Stelle leistbar und zum anderen haben die bestellenden kirchlichen Stellen einen guten Überblick über die Umsetzung. Im Zusammenhang mit der Beschaffung ist die gemeinsame IT auch für die Verlängerung des Enterprise Agreements (Vertrag mit Microsoft über die Abnahme von Lizenzen) sowie den erforderlichen Anlagen verantwortlich.

2. Beauftragung von externen Dienstleistern und Dienstleistermanagement

Im Zusammenhang mit der Migration oder erforderlichen Dienstleistungen (z. B. für den weiteren Ausbau eines Self-Service Portals) von externen Anbietern steht der gemeinsamen IT-Stelle ein Budget zur Verfügung. Die gemeinsame IT plant, prüft Angebote und kontrolliert die Ergebnisse beauftragter Dienstleister.

3. Erstellung von Backups

Zusammen mit der Einführung von M365 ist die Sicherung der Daten durch ein Backup mit AvePoint geplant. Die anfallenden Kosten werden den kirchlichen Stellen in Rechnung gestellt. AvePoint bietet zwei unterschiedliche Modelle an – Abrechnung pro User oder entsprechend des Speicherbedarfs. Die gemeinsame IT wird die entsprechend günstigste Variante beauftragen. Die Verträge im Zusammenhang mit dem Backup werden im Rahmen des Lizenzmanagements verarbeitet.

4. Kapazitäts- und Performancemanagement

Bei der Kapazitätsplanung werden die erforderlichen Netzwerkressourcen ermittelt, um Performance- oder Verfügbarkeitsbeeinträchtigungen für geschäftskritische Anwendungen zu vermeiden. Performance-Management bezeichnet die Verwaltung der Reaktionszeit, Konsistenz und Qualität von Netzwerkservices für einzelne und allgemeine Services.

5. Administration, Konfiguration und Anwendungstest

Die gemeinsame IT ist verantwortlich für die Administration von M365 und die Verwaltung der Azure AD. Somit wird sichergestellt, dass Anforderungen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit einheitlich für alle Nutzer*innen umgesetzt und in M365 konfiguriert sind.

Auch die Verwendung von zusätzlichen Programmen (Apps) wird zentral ermöglicht. Die gemeinsame IT unterstützt durch Anwendungstests bei Pre-Releases (Updates für M365, die vor der Veröffentlichung zum Testen von Microsoft zur Verfügung gestellt werden) von M365.

6. 2nd und 3rd Level-Support

Der Second Level Support (2nd Level Support) bearbeitet im Unternehmen technische Anfragen, die der First Level Support nicht lösen konnte.

Benötigt der First-Level-Support, welcher durch die kirchlichen Stellen selbst zu erbringen ist, seinerseits Unterstützung, kann er beim nächsthöheren Level Rat einholen. Die zweite Instanz der Beratung bei technischen oder Softwareproblemen ist demnach der Second-Level-Support, der über vertiefte inhaltliche Kenntnisse und einen erhöhten technischen Handlungsspielraum verfügt. Wenn auch der Second-Level-Support keine Lösung mehr anbieten kann, gibt er das Problem an den Third-Level-Support weiter.

Anfragen des 1st Level Supports an den 2nd oder 3rd Level Support erfolgen mit ein Ticketsystem.

7. Monitoring und (Fehler-)Eventmanagement

Beim Monitoring liegt der Fokus auf dem frühzeitigen Erkennen von Störungen. Beim Fehlermanagement geht es um die Interpretation und die Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Störungsbeseitigung.

Im Ergebnis geht es um Regeln und Kriterien, mit deren Hilfe die Bedeutung von Fehlern eingeschätzt und eine angemessene Reaktion bestimmt werden kann.

8. Aufbau einer gemeinsamen Wissensdatenbank für M365 zur gemeinsamen Nutzung

Neben den Erkenntnissen beim Monitoring und Eventmanagement sollen in einer Wissensdatenbank auch häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten dargestellt werden. Probleme und die Lösungen sollen leichtverständlich dargestellt und leicht auffindbar sein, um so den Supportbedarf zu reduzieren.

9. IT-Sicherheit und Datenschutz

Die gemeinsame IT hat die Anforderungen des Datenschutzes in Abstimmung mit dem zuständigen DSB und der/dem Sicherheitsbeauftragten in der Konfiguration von M365 entsprechend umzusetzen.

10. Projektmanagement

Im Zusammenhang mit der technischen Migration übernimmt die gemeinsame IT auf Wunsch der kirchlichen Stelle das Projektmanagement. Dazu gehören die Planung, Steuerung, Kontrolle und Abschließen des Projekts.

11. Risikomanagement

Im Rahmen des Risikomanagements werden Risiken identifiziert, analysiert und bewertet. Dabei wird das Risikomanagement als ein fortlaufender Prozess verstanden, in dem Planung, Umsetzung, Überwachung und Verbesserung kontinuierlich stattfinden.

12. Anforderungsmanagement

Das Anforderungsmanagement dient der effizienten und fehlerarmen Entwicklung. Dies kann z. B. Schnittstellen zu anderen Programmen betreffen.

13. Verfügbarkeitsmanagement

Das Verfügbarkeitsmanagement umfasst alle Funktionen und Abläufe zur Planung und Überwachung der Verfügbarkeit, sowie die Aufgabe, die Verfügbarkeit von Services sicherzustellen bzw. zu verbessern. Die verfügbaren Services sollen optimal genutzt und mögliche Ausfälle, z. B. auf Grund von Wartungsarbeiten, sollen vorhergesehen und sinnvoll geplant werden.

14. Betriebliches Kontinuitätsmanagement

Ziel des betrieblichen Kontinuitätsmanagement ist die Sicherstellung des Betriebs auch unter Krisenbedingungen oder unvorhersehbar erschwerten Bedingungen.

15. Architekturmanagement

Es stellt sicher, dass sich einzelne Elemente der verschiedenen IT-Architekturen durch standardisierte Schnittstellen und Datenformate flexibel miteinander kombinieren lassen und für andere Bereiche nutzbar sind.

Zu den Pflichtaufgaben der gemeinsamen IT-Stelle gehört ausdrücklich nicht:

- 1st Level Support
Der First-Level-Support (auch: *Helpdesk*) ist die erste Anlaufstelle für alle eingehenden Unterstützungsfragen. Der Mitarbeitende ist für die vollständige Erfassung inklusive aller erforderlichen Zusatzinformationen zuständig und bearbeitet sie nach seinem Kenntnisstand weitestgehend selbstständig. Ziel ist insbesondere das schnelle Lösen einer möglichst großen Anzahl von Problemen, was durch die Zuhilfenahme von Wissensdatenbanken (wird zusammen mit der gemeinsamen IT aufgebaut) ermöglicht werden kann.
- Support für weitere IT-Dienste
- Die Sicherstellung des Zugangs zum Internet
- Beschaffung von Hardware
- Beschaffung sonstiger Software
- Erstellung von Schnittstellen zu M365
- Durchführung von Schulungen oder Weiterbildungsmaßnahmen für IT-Mitarbeitende

Anlage 3 – Einzeln abzurechnende Leistungen

In der Anlage 3 werden Leistungen festgehalten, die gegenüber den kirchlichen Stellen einzeln abgerechnet werden.

zu Artikel 2

Im Finanzgesetz – dem 5. Teil des Einführungsgesetzes – in § 2 Abs. 3 werden zentrale Gemeinschaftsaufgaben für den Vorwegabzug aufgezählt. Diese Auflistung wird ergänzt um den Begriff „einheitliche IT-Dienste“, um eine Verbindung zum IT-Gesetz herzustellen.

zu Artikel 3

Aufgrund der Verweise auf die jeweiligen staatlichen Vorschriften wäre auch für die Kirchengerichte die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundsatz bindend.

Da die technischen Voraussetzungen für die (vollständige) Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Kirchengerichten derzeit nicht gegeben sind, besteht Handlungsbedarf, um für schnellstmögliche Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu sorgen. Durch Änderungen im kirchlichen Verfahrensrecht (insbesondere § 62 MVG.EKD und § 65 VerwG.EKD) wurde seitens der EKD klargestellt, dass es für die Anwendung dieser Vorschriften ergänzender kirchlicher Regelungen bedarf. Die genannten Vorschriften gelten auch für die Kirchengerichte der Nordkirche.

Die Nordkirche beabsichtigt für ihren Bereich eine Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr mit der kirchlichen und staatlichen Gerichtsbarkeit. Die Teilnahme erfolgt durch Nutzung eines besonderen elektronischen Behördenpostfaches (beBPO) nach § 6 ERRV. Da es im Kirchengesetz der Nordkirche bislang an einer Regelung zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten fehlt, soll der Kirchenleitung die Kompetenz zugewiesen werden, Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Das Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland orientiert sich im Aufbau am Kirchengesetz der EKD. Auch im Kirchengesetz der EKD wurde ein entsprechender § 18a eingefügt. Die Änderung des Kirchengesetzes der Nordkirche übernimmt dies. Auch die Rechtsverordnung wird sich am Recht der EKD orientieren.

Synopse zu Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes

Derzeitige Fassung des Gesetzes	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹ (Einführungsgesetz – EGVerf)</p> <p style="text-align: center;">Vom 7. Januar 2012</p> <p>Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹ (Einführungsgesetz – EGVerf)</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p> <p>Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">Teil 5 Finanzgesetz</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Haushaltsbeschluss</p> <p>(1) Die Verteilung und Verwendung der Einnahmen ist durch Haushaltsbeschluss der Landessynode jährlich festzulegen, in dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung, 2. die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung in Prozentanteilen anzugeben sind. <p>(2) Durch Haushaltsbeschluss sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, insbesondere für Versorgung und deren Sicherung, durch Vorwegabzug von den Einnahmen bereitzustellen.</p> <p>(3) 1 Ferner können durch Haushaltsbeschluss Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, insbesondere für die Kirchenwahlen, den Kirchlichen Entwicklungs-</p>	<p style="text-align: center;">Teil 5 Finanzgesetz</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Haushaltsbeschluss</p> <p>(1) Die Verteilung und Verwendung der Einnahmen ist durch Haushaltsbeschluss der Landessynode jährlich festzulegen, in dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung, 2. die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung in Prozentanteilen anzugeben sind. <p>(2) Durch Haushaltsbeschluss sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, insbesondere für Versorgung und deren Sicherung, durch Vorwegabzug von den Einnahmen bereitzustellen.</p> <p>(3) 1 Ferner können durch Haushaltsbeschluss Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, insbesondere für die Kirchenwahlen, den Kirchlichen Entwicklungs-</p>

dienst, die Partnerschaftshilfe und die Ökumenische Diakonie, durch Vorwegabzug von den Einnahmen ausgewiesen werden. 2 Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die Anteile für die nach Vorwegabzug verbleibenden Einnahmen anzugeben.

dienst die Partnerschaftshilfe, ~~und~~ die Ökumenische Diakonie **und einheitliche IT-Services Dienste** durch Vorwegabzug von den Einnahmen ausgewiesen werden. 2 Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die Anteile für die nach Vorwegabzug verbleibenden Einnahmen anzugeben.

Synopse zu Artikel 3 – Änderung des Kirchengrichtsgesetzes

Derzeitige Fassung des Gesetzes	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengerichtsgesetz – KiGG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 9. Oktober 2015</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die kirchliche Gerichtsbarkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengerichtsgesetz – KiGG)</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p>
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 17 Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>§19 Zustellungen</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 17 Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>§ 18a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung</p> <p>§19 Zustellungen</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>(1) 1 Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch Beschluss oder Urteil. 2 Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengenrichte, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. 3 Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.</p> <p>(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Kirchensiegel beizudrücken.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Allgemeine Verfahrensvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen</p> <p>(1) 1 Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch Beschluss oder Urteil. 2 Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengenrichte, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. 3 Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.</p> <p>(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Kirchensiegel beizudrücken.</p> <p style="text-align: center;">§ 18a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung</p> <p>Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.</p>

Auszug aus einem Vermerk zur Möglichkeit eines IT-Gesetzes

Landeskirchenamt Dez. Recht
Dagmar Bethmann

Az.: AG „Verwaltung in der Nordkirche“ – IT-Gesetz der Nordkirche
Datum: 9. April 2021

Vfg.

1. Vermerk:

Frage: Wäre [...] [ein] von der Landeskirche zu beschließenden IT-Gesetzes ein zulässiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise?

Zunächst soll die Frage geklärt werden, ob ein von der Landeskirche zu beschließendes IT-Gesetz in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eingriffe (I.), ob ein solcher Eingriff zulässig wäre (II.) [...].

I.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) die Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD) erlassen. Die ITSVO-EKD ist am 15. Juli 2015 im Amtsblatt der Ev. Kirche in Deutschland (ABl. EKD S. 146) bekannt gemacht worden und somit gemäß § 8 ITSVO-EKD seit dem 16. Juli 2015 unmittelbar geltendes Recht in der Nordkirche. (<https://kirchenrecht-ekd.de/document/32147>)

Es wurde erstmals für alle kirchlichen Stellen die Verpflichtung zur Einhaltung der IT-Sicherheit festgelegt und normiert. Der Begriff der kirchlichen Stelle ist in § 1 Absatz 2 Satz 1 DSG-EKD (und wortgleich § 1 Absatz 2 der Verordnung) definiert und umfasst neben den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und deren Verbänden auch die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie. Für Kirche und Diakonie liegt es nahe, sich dieser Problematik gemeinschaftlich und mit einer einheitlichen - den besonderen kirchlichen und diakonischen Gegebenheiten Rechnung tragenden - Grundausrichtung anzunehmen. Dies eröffnet Synergien, spart personelle und finanzielle Ressourcen und bietet an vielen Stellen Arbeitserleichterungen. Die Bearbei-

tung von Daten erfordert ein hochkomplexes System. Dabei stellen Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit die drei Grundwerte der Informationssicherheit dar¹. Das Sicherstellen und Aufrechterhalten dieser drei Aspekte ist das Hauptziel der Informationssicherheit. Im Umkehrschluss heißt das, dass ein Risiko für die Sicherheit der zu schützenden Informationen existiert, wenn einer der Aspekte verletzt ist.

In den Bereichen, in denen hochsensible schutzbedürftige Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, insbesondere im Melde-, Kirchenbuch-, Personalwesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Gesundheitssektor und bei der Patientenbetreuung und -verwaltung sind an die Einhaltung der drei Grundwerte in der Regel hohe Anforderungen zu stellen. Sicherheitsprüfungen vor Ort sollten umfassend durchgeführt werden und nicht nur einzelne IT-Komponenten betrachten. Dies erfordert ein auf die Gegebenheiten der jeweiligen kirchlichen Stelle abgestimmtes Gesamt-IT-Sicherheitskonzept.

Die Verantwortung für die IT-Sicherheit obliegt nach § 4 Absatz 2 der Verordnung in all ihren Schutzziele dem Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle (vgl. zur diesbezüglichen Definition § 1 Absatz 2 Satz 1 DSGVO-EKD und wortgleich § 1 Absatz 2 ITSVO-EKD). Die Umsetzung auf der technischen Ebene kann durch zentral vorgegebene Strukturen rechtlich und konzeptionell, z.B. durch ein IT-Gesetz oder ein entsprechendes Konzept unterstützt und erleichtert werden. Die EKD bietet dazu ihre Unterstützung auch in Form von Muster IT-Sicherheitskonzepten an.

Umsetzung der ITSVO-EKD in anderen Landeskirchen:

In einigen Landeskirchen hat es dazu bereits entsprechende Rechtsetzungen gegeben. Die Gesetze/Verordnungen regeln den Einsatz bzw. die Nutzung von Informations-/ Kommunikationstechnologie in den Landeskirchen:

- Ev. Kirche von Westfalen: IT-Gesetz EKvW vom 17.11.2006
<https://www.kirchenrecht-ekvw.de/document/6035>

IT-Vereinlichungsverordnung (IT-VereinVO) vom 24.09.2020
<https://www.kirchenrecht-ekvw.de/document/46989>
- Ev. Kirche v. Hessen u. Nassau: IT-Gesetz vom 23.11.2012
<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/23434/search/IT%2520>

ITVO vom 14.12.2017
<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/pdf/39603.pdf>

¹ **Vertraulichkeit** bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Information nur für autorisierte Personen, Entitäten und Prozesse zugänglich ist. Unter **Integrität** versteht man, dass Informationen in Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit geschützt sind. **Verfügbarkeit** bezeichnet die Eigenschaft einer Information, für berechnete Nutzer zur Verfügung zu stehen, wenn sie diese benötigen.

- Ev.- Luth. Landeskirche Hannover: Digitalgesetz vom 12.12.2019
<https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/45131/search/IT>
- Bremische Ev. Kirche: IT-Sicherheitsverordnung vom 17.03.2011
<https://www.kirchenrecht-bremen.de/document/33914>
- Ev. Kirche von Kurh.-Waldeck: Gesetz über den Einsatz von Informations- u. Kommunikationstechnik (IuK-Gesetz) vom 24.11.2014
<https://www.kirchenrecht-ekkw.de/document/17800>

Exemplarisch soll hier kurz auf das IT-Gesetz in der Ev. Kirche Hessen und Nassau (EKHN), das IuK-Gesetz in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und das Digitalgesetz der Ev. Luth. Landeskirche Hannover (evlka) eingegangen werden:

IT-Gesetz EKHN

In § 2 Absatz 1 des Gesetzes und in dessen Begründung wird davon ausgegangen, „dass Informationstechnik der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung einheitlicher Sicherheitsstandards und der Wirtschaftlichkeit soll zunehmend auf allen Ebenen der EKHN einheitliche Informationstechnik entwickelt und eingesetzt werden“. Das Gesetz soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für einheitliche informationstechnische Verfahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der IT-Sicherheit in der einheitlichen Informationstechnik schaffen².

Auf der Grundlage des § 5 IT-Gesetzes EKHN ist die Kirchenleitung berechtigt, einheitliche Lösungen in der Informationstechnik verbindlich für die EKHN oder bestimmte Arbeitsbereiche festzulegen, um die Ziele des § 2 Absatz 3 des Gesetzes zu erreichen³. Nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes sollen die einheitlichen Lösungen den Zielen der Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards und der Wirtschaftlichkeit kirchlichen Handelns dienen. Im Gegenzug wird eine gesetzliche Pflicht begründet, die von der Kirchenleitung festgelegten einheitlichen informationstechnischen Lösungen für den eigenen Bereich einzusetzen (§ 5 Satz 3 IT-Gesetz EKHN). § 11 des Gesetzes gibt der Kirchenleitung die Möglichkeit, ergänzenden Regelungen (Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes) zu erlassen.

IuK-Gesetz EKKW:

In der Gesetzesbegründung zum Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der EKKW wird ausgeführt, „dass die bisherigen Re-

² <https://kirchenrecht-ekhn.de/synodalds/25480.pdf>

³ § 5 Satz 1, 2 IT-Gesetz EKHN: „ Die Kirchenleitung kann einheitliche Lösungen in der Informationstechnik festlegen, um die Ziele des § 2 Abs. 3 zu erreichen. Vorhandene informationstechnische Lösungen sind angemessen zu berücksichtigen.“

gelungen des EDV-Gesetzes von 1989 und der weiteren IT-bezogenen Verordnungen nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen. Im neu zu fassenden luK-Gesetz werden alle nach heutigem Stand der Technik erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen, im Sinne einer aktuellen und zukunftsweisenden Lösung zusammengefasst. Insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an IT-Sicherheit werden neue Standards umgesetzt, die bereits vom EKD-Gesetzgeber im neuen Datenschutzrecht der EKD definiert sind.(...) Um die Bedeutung dieser Fragen im Hinblick auf Datenschutz, Datensicherheit und IT-Sicherheit zu würdigen, werden alle wesentlichen Fragen, die bislang auf verschiedenen Normebenen (Kirchengesetz mit geringem Regelungsinhalt, Rechtsverordnung des Rates, Richtlinien des Landeskirchenamts) geregelt waren, in einem luK-Gesetz zusammengefasst.“⁴ Das Landeskirchenamt kann nach § 7 des Gesetzes für weitere Detailregelungen Ausführungsvorschriften erlassen.

In § 1 luK-Gesetz EKKW wird der Anwendungs- und Geltungsbereich des Gesetzes normiert. Er regelt den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der gesamten Landeskirche der EKKW mit ihren öffentlich-rechtlichen Körperschaften einschließlich deren unselbstständigen Werke und Einrichtungen. Rechtlich selbstständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für sich anwendbar erklären. Explizit wird in § 3 der Einsatz von Informations- und Kommunikationssystemen, -diensten oder -programmen geregelt. In allen Bereichen, in denen bislang keine einheitlichen luK-Systeme, -dienste oder -programme eingesetzt werden, beschließen die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften den Einsatz und Veränderungen von Systemen, Diensten und Programmen. Zuvor ist die Beratung des Landeskirchenamtes obligatorisch. Bei neuen, nicht freigegebenen Lösungen ist eine Freigabe durch das Landeskirchenamt erforderlich. Das Landeskirchenamt legt durch Verwaltungsordnung die Voraussetzungen für die Freigabe fest. Die standardmäßig eingesetzte Software, z.B. im Bereich der Office-Produkte, wird für alle Anwender von der Landeskirche freigegeben. Für wesentliche Änderungen freigegebener Programme gelten die Vorgaben entsprechend.

DigitalG-evlka

Auch in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover gilt nach § 1 das Digitalgesetz für die gesamte Landeskirche und deren unselbstständige Einrichtungen sowie alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren unselbstständige Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen (kirchliche Körperschaften). Andere Körperschaften können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschließen, dieses Kirchengesetz für sich anzuwenden. In § 4 ist geregelt, welche zentralen Anwendungen die Landeskirche den kirchlichen Körperschaften zur Verfügung stellt und dass deren Nutzung verbindlich ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Für Software kann das Landeskirchenamt Mindeststandards herausgeben, um die Nutzbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

Nach § 8 können nähere Regelungen durch Rechtsvorschriften getroffen werden.

Nordkirche:

⁴ Begründung zum Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der EKKW vom 24. November 214, S. 1.

In der Nordkirche liegen föderale Strukturen vor. Für die Implementierung eines nordkirchenweit geltenden IT-Gesetzes, in dem verbindliche Vorgaben für die Nutzung von Hard- und Software gemacht werden sollen, ist anhand der Verfassung zu prüfen, ob ein solches Gesetz gegen das Selbstbestimmungsrecht, wie es in den Art. 5 Absatz 1, 20 Absatz 1 Verf für die Kirchengemeinden bzw. in den Art. 5 Absatz 1 und 42 Verf für die Kirchenkreise normiert ist, verstoßen würde. Der sachliche Schutzbereich umfasst das Recht, selbst darüber zu entscheiden, wie sie die ihnen zukommenden Verwaltungsaufgaben erledigen und ihre Verwaltungsorganisation gestalten. Mit dem Selbstverwaltungsrecht ist die Befugnis zur autonomen Sicherstellung der instrumentellen Voraussetzungen der verwaltenden Tätigkeit⁵ verbunden, was bereits im Status der Kirchengemeinden und Kirchenkreise als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 4 Absatz 1 Verf gründet. Die Anerkennung als handlungsfähiger Hoheitsträger impliziert bereits die eigene Zuständigkeit für die Ausformung ihres Handlungsapparates. Damit umfasst der Begriff des „Verwaltens“ alles, was nicht Rechtsprechung und Rechtsetzung ist⁶, also nicht nur die Verwaltung im engeren Sinne, sondern auch die Leitung und die Organisation⁷.

Die flächendeckende und einheitliche Einführung von einer Kollaborationsplattform als verbindliche Vorgabe für die kirchengemeindliche und die kirchenkreisliche Ebene im Rahmen eines von der Landeskirche zu beschließenden IT-Gesetzes würde daher einen Eingriff in das verfassungsmäßig garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise darstellen.

II.

Dieser könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn er Ausdruck einer verfassungsimmanenten Schranke wäre. Für das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gilt ein allgemeiner Schrankenvorbehalt (Art. 5 Absatz 1, 20 Absatz 1 Verf bzw. Art. 5 Absatz 1, 42 Verf: „im Rahmen des geltenden Rechts“). Der Gesetzgeber ist grundsätzlich befugt, organisationsrechtliche Regelungen zu treffen, an die die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gebunden sind. Er darf die Selbstbestimmungsgarantie bis zum sog. Kernbereich als Grenze ausgestalten und formen.

Der Schutz des Kernbereichs verbietet Regelungen, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit im Ergebnis ersticken würden⁸, der Wesensgehalt der Selbstverwaltung darf nicht ausgehöhlt werden. Dies wäre der Fall bei einer Regelungsdichte, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen die Möglichkeit nähme, Satzungen zu erlassen oder ihnen hierbei keinerlei Entscheidungsspielraum mehr beließe. Die Organisationshoheit selbst muss jedoch nur relativ gewährleistet bleiben, sie kann durch gesetzliche Regelungen inhaltlich ausgeformt werden. So können z. B. Organisationsvorgaben mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung

5 Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urt. vom 28.05.2013 – RVG 1/2010 S. 6 m.w.N.

6 Blaschke, in: Göldner/Blaschke, Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Kiel 1978, S. 102.

7 Hesse, a.a.O. S. 537.

8 Vgl. für die Kommunen nach staatlichem Verfassungsrecht: BVerfG, Urteil vom 26.10.1994 – 2 BVR 445/91 – Rdnr. 32.: „Dies wäre dann der Fall bei einer Regelungsdichte, die den Gemeinden die Möglichkeit nähme, eine Hauptsatzung zu erlassen oder ihnen hierbei keinerlei Entscheidungsspielraum mehr beließe, oder wenn die Organisation der Gemeinden durch staatliche Behörden beliebig steuerbar wäre.“

oder dem Wunsch nach Übersichtlichkeit begründet werden.⁹ Es ist davon auszugehen, dass der Synode ein weiter Spielraum bei der Ausformung des Rechts zukommt, sofern nicht die Erfüllung der Kernaufgaben vereitelt wird¹⁰. Der Kirchengesetzgeber kann inhaltliche Vorgaben machen und definieren, was „eigene“ Angelegenheiten sind.

Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich in seiner Entscheidung vom 28.05.2013¹¹ mit der Frage auseinandersetzen müssen, inwieweit eine Kirchengemeinde verpflichtet ist, ihre in der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 KKVwG in dem „Leistungskatalog“ genannten Verwaltungsgeschäfte durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Kirchenkreises ausführen zu lassen. Im Ergebnis hat das Gericht festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Ausführung der in der Anlage aufgeführten Leistungen durch die Kirchenkreise und zur Abnahme durch die Kirchengemeinde besteht. Ausdrücklich wurde festgestellt, dass zwar ein Eingriff in den Gewährleistungsbereich des Selbstbestimmungsrechts vorliegen würde, dieser jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei¹². Da die Kirchengemeinden Trägerinnen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben blieben und ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit behielten, sei die funktionelle Seite der Selbstverwaltung nicht betroffen¹³. Der Eingriff sei durch den speziellen Schrankenvorbehalt in der Verfassung gedeckt gewesen. Die seinerzeit geltende Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 12. Juni 1976 (KGVObI. S. 159) in Form der geänderten Verfassung vom 8. Februar 2000 (KGVObI. S. 42) regelte in Art. 9 Absatz 3 VerfNEK, dass durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden¹⁴. Ob daneben der allgemeine Schrankenvorbehalt ("im Rahmen der Gesetze") in Verbindung mit den Gegenschranken des unantastbaren Kernbereichs der Selbstverwaltung und des Verhältnismäßigkeitsprinzips greifen würde, ließ das Gericht unbeantwortet.

Die ITSVO-EKD ist am 15. Juli 2015 im Amtsblatt der Ev. Kirche in Deutschland (ABl. EKD S. 146) bekannt gemacht worden und gemäß § 8 ITSVO-EKD seit dem 16. Juli 2015 unmittelbar geltendes Recht in der Nordkirche. Für alle kirchlichen Stellen ist damit erstmals die Verpflichtung zur Einhaltung der IT-Sicherheit festgelegt und normiert worden. Der Kernbereich der Selbstbestimmung bliebe bei der flächendeckenden und einheitlichen Einführung von einer Kollaborationsplattform im Rahmen eines von der Landeskirche zu beschließenden IT-Gesetzes unangetastet und erstickt die organisatorischen Handlungsmöglichkeiten nicht, da die Kirchengemeinden und Kirchenkreise Trägerinnen bzw. Träger ihrer Verwaltungsaufgaben blieben und nur ein neuer Rechtsrahmen geschaffen würde, der eine effektivere Erfüllung von Verwaltungsaufgaben für alle Körperschaften ermöglichen würde.

9 a.a.O. Rdnr. 35.

10 Blaschke, a.a.O. S. 103 stellt dazu fest, dass es jedenfalls „keine synodale Befugnis gebe, die Garantie des Art. 9 Abs. 1 S.2 in ihrem Kern anzutasten.“

11 Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, Urt. vom 28.05.2013 – RVG 1/2010.

12 a.a.O., S. 6

13 a.a.O., S.7

14 Eine entsprechende Vorschrift findet sich in Art. 20 Absatz 3 VerfNK.

Da der Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch ein landeskirchenweit geltendes IT-Gesetz, das u.a. eine flächendeckende und einheitliche Einführung von einer Kollaborationsplattform vorsieht, nicht verletzt würde, handelt es sich um einen zulässigen Eingriff in den Schutzbereich der Art. 5 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 42 Absatz 1 Verf, dem verfassungsmäßig garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Es muss jedoch gut begründet werden, warum eine landeskirchenweite einheitliche Regelung durch die Einführung eines IT-Gesetzes sinnvoll und erforderlich wäre und warum es nicht ausreichend ist, den Kirchenkreisen als milderer Mittel, ein Angebot für eine IT-Lösung zu unterbreiten, denen sich diese selbstbestimmt anschließen könnten.

[...]

Zusammenfassung und Ausblick

Die flächendeckende und einheitliche Einführung von einer Kollaborationsplattform im Rahmen eines von der Landeskirche zu beschließenden IT-Gesetzes ist grundsätzlich mit dem verfassungsmäßig garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise vereinbar. Bei der Fassung des Gesetzes ist auf die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes zu achten. [...]

Empfehlungen des Rechtsausschusses vom 9. Dezember 2022 zum geplanten IT-Gesetz

Der Rechtsausschuss hat insbesondere hinsichtlich § 2 erhebliche rechtliche Bedenken, Microsoft 365 als Zusammenarbeitsplattform kirchengesetzlich zu regeln, solange dessen Datenschutzkonformität nicht bestätigt ist. Der Rechtsausschuss empfiehlt der Kirchenleitung daher, die entsprechende Regelung in Anlage 1 als gesetzliche Regelung erst dann der Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Datenschutzkonformität bestätigt wird.

Der Kirchenleitung wird empfohlen, das Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften unter Vorbehalt der Empfehlung zu § 2 und der Anlage 1 in zweiter Lesung zu beschließen.



Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Postfach 2016, 24019 Kiel

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Kirchenleitung
Dänische Str. 21-34
24103 Kiel

Vorsitzende des Kirchenkreisrates

Pröpstin Almut Witt

Sophienblatt 60
24114 Kiel
Tel. (0431) 2402-302
Fax (0431) 2402-315
proepstin.kiel@altholstein.de
www.kirchenkreis-altholstein.de

Kiel, 23.09.2022

Projekt: „zusammen.nordkirche.digital“ Office365

Sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,

der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Altholstein hat eher am Rande und zufällig davon erfahren, dass offenbar auf der Novembertagung der Synode der Landeskirche eine Vorlage zur Abstimmung gestellt werden soll, nach der innerhalb der Nordkirche eine einheitliche Software eingesetzt werden soll. Dabei laufe es auf „office365“ hinaus.

Nach Auskunft unseres Datenschützers und IT-Sicherheitsbeauftragten sind die in den Kirchenkreisen mit IT-Sicherheit und Datenschutz beauftragten Personen leider zu keiner Zeit in dieses Verfahren mit einbezogen worden.

Während unserer letzten Sitzung hat unser IT-Sicherheitsbeauftragter einen Tätigkeitsbericht abgegeben und darin eher kurzfristig auf Ihr Vorhaben und damit aus seiner Sicht verbundene Sicherheitsbedenken hingewiesen. Er hatte erst wenige Tage zuvor zufällig von dem Vorhaben erfahren.

Auch wir als Kirchenkreisrat haben große Bedenken, die wir Ihnen nachfolgend schildern.

- Der Arbeitsauftrag war offenbar: Möglichkeiten zur sicheren Kommunikation innerhalb der Nordkirche zu schaffen.
- Kommunikation bedarf mindestens eines *Senders* und eines *Empfängers*
-> *Office Programme* haben beides nicht. Dennoch soll verpflichtend ein *Office Produkt* vorgeschrieben werden. Hiermit wäre u.E. der Auftrag überschritten.
- *Kommunikation* ist *E-Mailverkehr*. Für *MS Office Exchange 365* soll es eine Möglichkeit zur - *gesetzlich vorgeschriebenen* - Ende-zu-Ende-Verschlüsselung geben.

Diese basiert auf einer *asymmetrischen Verschlüsselung* mit *PGP*.

Zu *PGP* ist zu sagen, dass es gute Arbeit leistet, aber

- voraussetzt, dass *beide Seiten* *PGP* verwenden;

- PGP ausgesprochen störanfällig ist, wenn man es nicht korrekt handhabt, was sehr schwierig ist;
 - die notwendigen öffentlichen Schlüssel unkontrolliert benannt werden können, so dass beispielsweise Scientologen einen *öffentlichen Schlüssel* mit dem Namen *Kirchenkreis-Altholstein* erstellen könnten. Das wäre sogar legal und wir als betroffener Kirchenkreis könnten nichts dagegen unternehmen. Gleiches gilt für alle anderen Schlüssel auch.
 - Es erscheint uns vollkommen unrealistisch, dass eine ausreichend große Zahl an externen Kommunikationspartnern sich PGP einrichtet.
 - *Asymmetrische Kryptographien (Schlüssel)* sind anfällig dafür, von *Quantencomputern* gebrochen zu werden. Diese könnten bereits in wenigen Jahren soweit sein, dafür genutzt werden zu können.
 - *Symmetrische Schlüssel (Kryptographie)* können von den derzeit bekannten Architekturen für Quantencomputern **nicht** gebrochen werden.
- Sollte das System von *T-Systems* zum Einsatz kommen, wäre eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht möglich. Eine - *gesetzlich vorgeschriebene* - Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails wäre nicht umsetzbar.
 - *MS Office 365* überträgt - nicht abschaltbar - bis zu 26.000 Metadaten an Microsoft.
 - Auch wenn Microsoft angekündigt hat, die Server ab dem 01.01.2023 innerhalb der EU zu betreiben, löst es aus unserer Sicht in keinerlei Weise das Problem des Datenschutzes. Bei Microsoft handelt es sich um ein amerikanisches Unternehmen. Damit ist Microsoft per US-amerikanischem Gesetz dazu verpflichtet, bei Bedarf den amerikanischen Behörden alle Daten zu liefern, unabhängig davon, auf welchem Kontinent die Server stehen.
 - *Libre Office* zum Beispiel als Alternative wäre kostenlos, open Source (quelloffener Programmcode) und bietet die Möglichkeit, Dokumente zu erstellen, die von vornherein gar keine Metadaten enthalten. Denn bereits vier (4) Metadaten reichen aus, um eine Person mit Sicherheit zu identifizieren.
- Libre Office* bietet die Möglichkeit, eine Voreinstellung zu wählen, die alle Dateien in *Microsoft-Formaten* abspeichert, so dass auch externe Microsoft Nutzer diese Dokumente problemlos bearbeiten können.
- Microsoft hat ohnehin eine gewaltige Marktmacht. Wollen wir als Kirche diesem Giganten auch unsere teilweise sehr sensiblen Daten anvertrauen?
 - *IT-Systems* hat schon einmal ein Modell angeboten, wie man *MS Office 365* "sicher" nutzen kann. Dieses wurde nach kurzer Zeit eingestellt. Wir fürchten, dass Gleiches auch hier uns drohen könnte.
 - Das Modell von *T-Systems* ist "hoch kompliziert". Damit bietet es ein großes Spektrum an Angriffsmöglichkeiten durch Dritte!

Offenbar wird geplant, eine im gesamten Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einheitliche Software einzuführen. Eine (kirchen-)gesetzliche

Verpflichtung zur Anschaffung einer Software und damit eines auf dem freien Markt zu erwerbenden Produktes halten wir für rechtswidrig. Eine verbindliche Implementierung insbesondere auf der Ebene der Ehrenamtlichen sehen wir als äußerst problematisch an. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich viele Ehrenamtliche dazu überhaupt bereit erklärten und sich einem (kirchen-)gesetzlichen Druck unterwerfen würden.

Wir bezweifeln auch, dass eine kirchengesetzliche Regelung überhaupt wirksam möglich wäre. Unseres Erachtens eröffnet die Verfassung der Nordkirche eine solche Regelung, wie offenbar bisher geplant, nicht.

Ebenso fürchten wir, dass mit einem solchen Kirchengesetz ein Schaden hinsichtlich der ehrenamtlich Tätigen und auch – sollte dies öffentlich bekannter werden – in der Öffentlichkeit einen beträchtlichen Imageschaden hervorgerufen wird. Sie würde auch trotz fachlich profund vorgetragenen Bedenken eine Entscheidung treffen, die fachlich-inhaltlich nicht begründbar ist, sondern darüber massive Folgeprobleme ausblendet.

Vor dem Hintergrund insbesondere dieser Punkte bitten wir eindringlich, noch weitere Meinungen anderer IT-Sicherheitsbeauftragter und Datenschützer*innen einzubeziehen.

Insgesamt befürworten wir zu diesem Thema eine auch vorherige inhaltliche Beteiligung der Kirchenkreise.

Ausdrücklich möchten wir auch für die bisher zu diesem Thema geleistete Arbeit danken. Allerdings sehen wir noch sehr dringenden Klärungsbedarf vor allem in den genannten Punkten.

Wir wären dankbar, wenn Sie uns über Ihr weiteres Vorgehen dazu informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen



Almut Witt, Pröpstin und Vorsitzende



Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
- Landeskirchenamt -
Z.H. Herrn Thorsten Kock
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Rentamt

Verwaltungsleitung

Position	Verwaltungsleiter
Ansprechpartner	Christopher Stein
Durchwahl	301
E-Mail	christopher.stein@kirche-dithmarschen.de
Datum	27. Oktober 2022

Stellungnahme des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen zum „Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Einsatz von Informationstechnologie Gesetz – EITG)“ (Az.: L Ko - 3923/01)

Sehr geehrter Herr Kock,

auf seiner Sitzung am 26.10.2022 hat der Kirchenkreisrat den Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes ausführlich beraten und die nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

Vor dem Hintergrund des digitalen Wandels hat der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen bereits in der Vergangenheit seine IT-Abteilung stetig fortentwickelt und Kooperationen mit anderen Kirchenkreisen zum Aufbau einer gemeinsamen Hard-und Software Plattform geschlossen.

Diese Entwicklung mündete im Jahr 2017 in der Gründung einer eigenen IT-Gesellschaft in der Gesellschaftsform einer Gesellschaft mit begrenzter Haftung (GmbH). Diese GmbH betreibt ein eigenes Rechenzentrum und bietet zudem vielfältige Dienstleistungen im Bereich der IT an. Der Umfang der angebotenen Leistungen orientiert sich an den in § 5 der beabsichtigten Rechtsverordnung aufgeführten IT-Services.

Zu den Kunden zählen neben dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen weitere, der Nordkirche zugehörige Kirchenkreise sowie externe Partner, die im diakonischen und sozialen Bereich tätig sind.

Die seit 2017 gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Zusammenarbeit/Kooperation in einem begrenzten Umfang möglich und auch zielführend ist. Es wurde jedoch auch deutlich, dass eine Individualisierung nach wie vor gegeben ist und auch weiterhin notwendig sein wird. Die mittels des IT-Gesetzes angedachte vollständige Zentralisierung wird daher nicht funktionieren können.

Die nunmehr mittels des Gesetzentwurfs und der zugehörigen Rechtsverordnung angedachte verpflichtende Zurverfügungstellung von IT-Leistungen durch die Landeskirche und dem damit einhergehenden Benutzungszwang durch die kirchlichen Stellen (§ 3 IT-Gesetz) konterkariert aus unserer Sicht die im vorherigen ausgeführten Bemühung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, entzieht der genannten GmbH seinen Ankerkunden und führt zu einer nicht praxistauglichen Zentralisierung von IT-Services.



Bezogen auf den Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen werden zudem die, aufbauend auf den seit 2017 gewonnenen Erkenntnissen, fortlaufend entwickelten Prozesse durch eine Zentralisierung zurückgesetzt, was einen Rückschritt darstellt.

Darüber hinaus ergeben sich weitere durch die Vorlage nicht beantwortete Fragen, die aus unserer Sicht zur abschließenden Beurteilung einer vorherigen Klärung bedürfen:

1. Finanzierung

Gemäß § 6 der Gesetzesvorlage ist die Finanzierung der Kosten der einheitlichen IT-Services aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vorgesehen.

Da die Finanzierung des einheitlichen IT-Services aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unweigerlich zu einer Reduzierung der Verteilmasse führt, sind entsprechende Kostenberechnungen zwingend vorzulegen.

Zudem ist darzustellen, wie viele Personalstelle zur Erbringung der IT-Services auf Ebene der Landeskirche zu schaffen sind.

Weiterhin ist zu verifizieren, welche Einsparpotenziale durch die Zentralbeschaffung (z.B. bei Lizenzen und ggfs. auch Personal) zukünftig erzielt werden, da im Begleitwerk zur Gesetzesvorlage nur von Annahmen ausgegangen wird, die seitens des Kirchenkreises Dithmarschen aus den bisherigen Erfahrungswerten eher als „utopisch“ angesehen werden. In der beschriebenen Ausrichtung wird es im besten Fall zu einem gleichbleibenden finanziellen Aufwand kommen, der aber wiederum durch inflationäre Entwicklungen ebenfalls angepasst werden wird. Aus Sicht des Kirchenkreises Dithmarschen kommt die Finanzierungsdarstellung einem „Blankoscheck“ gleich, den man so nicht beschließen sollte.

2. flächendeckende Versorgung

In der Vorlage und dem Gesetzesentwurf (§ 3) wird ausgeführt, dass die Landeskirche verpflichtet ist, allen kirchlichen Stellen entsprechende IT-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die flächendeckende Versorgung durch die Landeskirche sichergestellt wird. Diese Fragestellung bezieht sich insbesondere darauf, ob es neben der Zentralverwaltung aus dem Landeskirchenamt weitere Niederlassungen innerhalb der Nordkirche geben wird, die eine „Vor-Ort-Versorgung“ sicherstellen oder aber ob eine physische Betreuung nicht gewünscht ist.

3. Auswirkung auf Mitarbeitende der Kirchenkreise

Durch die beabsichtigte verpflichtende Zurverfügungstellung von IT-Services durch die Landeskirche werden entsprechende Stellen in den Kirchenkreisen, die diese Aufgaben bisher wahrgenommen haben, entfallen (müssen).

Eine alternative Verwendung dieser IT-Spezialisten wird nicht ohne Weiteres im Verwaltungsbetrieb möglich sein.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang somit die Frage, wie seitens der Kirchenkreise mit dem entsprechenden Personal, welches sich zum Großteil in unbefristeten Arbeitsverhältnissen befindet, umgegangen werden soll.

4. Akzeptanz innerhalb der Kirchengemeinden

Aus den bisherigen Erfahrungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen lässt sich ableiten, dass die Akzeptanz zur Umsetzung von IT-Projekten mit den IT-Verantwortlichen steht und fällt. Es hat sich sehr deutlich herausgestellt, dass neben einer klaren service- und dienstleistungsorientierten Ausrichtung, vor allem das individuelle kirchliche Verständnis maßgeblich ist. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass explizit ländliche Kirchengemeinden eine durchweg ablehnende Haltung gegen das landeskirchlich zentralisierte Vorhaben einnehmen werden.

5. Umgang mit bisherigen Aufwendungen der bereits digitalisierenden Kirchenkreise

Der Kirchenkreis Dithmarschen hat sich mit seinen Kooperationspartnern sehr früh auf den Weg zu einer modernen und zeitgemäßen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemacht. In Zeiten, in denen Projekte wie „Regisafe“ (ein von der Landeskirche empfohlenes DMS-System) wieder eingestellt wurden, hat sich der kleinste Kirchenkreis auf landeskirchlicher Ebene dazu entschlossen, eigene notwendige Wege zu gehen und die Digitalisierung bereits vor der Corona Pandemie entsprechend umfänglich einzuleiten. Während der pandemiebedingten Lockdowns hat sich sehr schnell gezeigt, dass die in den Vorjahren eingeleiteten Maßnahmen effektiv waren und den Kirchenkreis Dithmarschen sowie deren Einrichtungen vollumfänglich arbeitsfähig hielten. Es stellt sich mit der möglichen Gesetzgebung die Frage, ob es für die erheblichen finanziellen Investitionen der jeweiligen Kirchenkreise dann im Folgenden auch etwaige Entschädigungszahlungen geben wird.

In Abwägung aller Faktoren wird seitens des Kirchenkreises Dithmarschen empfohlen, **keinen Abnahmezwang** etwaiger IT-Service per Gesetzgebung zu regeln. Vielmehr wird angeregt, das IT-Gesetz so aufzubauen, dass die Kirchenkreise, die einen IT-Service-Abnahmebedarf haben, diesen dann im entsprechend notwendigen Volumen auch erhalten und über Einzelverträge (siehe auch Finanzierung AIT und NAV) mit der Landeskirche refinanzieren. Die Individualität jedes Kirchenkreises und des damit verbundenen kirchlichen Lebens sprechen gegen den Abnahmezwang.

In Ergänzung zu den eigenen Ausführungen schließt sich der Kirchenkreisrat der Stellungnahme des Kirchenkreises Altholstein an.

In Summe ist der vorliegende Gesetzesentwurf und die zugehörige Rechtsverordnung insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Zentralisierung auf Ebene der Landeskirche und des Benutzungszwangs durch die weiteren kirchlichen Stellen sowie der noch offenen Fragen aus Sicht des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen abzulehnen.

Trotz der differierenden Auffassung ist der Kirchenkreisrat sehr gerne bereit, am Digitalisierungsprozess in der Nordkirche konstruktiv mitzuwirken und würde es daher ausdrücklich begrüßen, wenn gemeinsame Gespräche in der Angelegenheit geführt würden.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christopher Stein



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Evangelisch-Lutherische Kirche
In Norddeutschland
- Landeskirchenamt –
z.Hd. Herrn Thorsten Kock
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Geschäftsstelle Kirchenkreisrat

Durchwahl: 0451 7902-212
Fax: 0451 7902-28212
Name: Sandra Jäkel
E-Mail: sjaekel@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 1.4.7.2.1

Lübeck, 29. September 2022

Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (EITG)

Sehr geehrter Herr Kock,

der Kirchenkreisrat hat auf seiner Sitzung vom 19. September 2022 die Vorlage zur Stellungnahme des Landeskirchenamtes zur Beratung in der Kirchenleitung zum Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (EITG) zur Kenntnis genommen.

Der Kirchenkreisrat erachtet es als sinnvoll, ein gemeinsames IT-Gesetz einzuführen.

Bevor allerdings ein Beschluss gefasst wird, muss die Umsetzbarkeit nochmals geprüft werden. Zudem erwartet der Kirchenkreisrat, dass die Kosten beziffert werden, da eine Zahlung aus dem Mandanten 14 erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Sandra Jäkel)

Kirchenkreis Hamburg-Ost · Postfach 10 32 80 · 20022 Hamburg

Evangelisch-Lutherische Kirche in
Norddeutschland - Landeskirchenamt –
z.Hd. Herrn Thorsten Kock
Dänische Straße 21-35

24103 Kiel

Per Mail

**Kirchliches
Verwaltungszentrum**
Steindamm 55
20099 Hamburg
Postadresse:
Postfach 10 32 80
20022 Hamburg
www.kirche-hamburg-ost.de

Pirco Michaela Scheckerka
Verwaltungsleitung
Tel. (040) 519000-201
Fax (040) 519000-210
p.scheckerka@kirche-hamburg-ost.de

10.01.2023

**Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur
Änderung weiterer Vorschriften (EITG)**

Lieber Herr Kock,

der Kirchenkreis Hamburg-Ost findet es sehr sinnvoll, ein gemeinsames IT-
Gesetz einzuführen. Die Ermöglichung einer gemeinsamen und verbindlichen
Zusammenarbeitsplattform ist damit möglich, dieses Ziel ist aus Sicht unseres
Kirchenkreises sehr erstrebenswert.

Der Kirchenkreis unterstützt diese Initiative sehr, vor allem die Vereinbarung
von gemeinsamen Standards, Konventionen und die Errichtung einer zentralen
Organisationseinheit, um die Einführung und den Betrieb zu unterstützen. Um
die Effekte und die angestrebte Kulturveränderung in der Zusammenarbeit in
relevantem Maße zu erreichen, braucht es aus Sicht des Kirchenkreises ein
gemeinsames Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [Bastian, Nele](#)
An: [Kock, Thorsten](#)
Cc: [Dethloff, Ricarda](#)
Betreff: Stellungnahme zur Vorlage Einsatz Informationstechnologie
Datum: Dienstag, 27. September 2022 16:34:42
Anlagen: [Kommentar_BA_GR_TOP_3.1.4_KG_Einsatz_Informationstechnologie_NEU.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Kock,

die Vorlage mit dem Gegenstand „Einsatz Informationstechnologie“ habe ich aus meiner Perspektive betrachtet.

Hierzu schlage ich zu § 1 Absatz 1 folgende Ergänzung vor:

Der Einsatz von Informationstechnologien (IT) dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Er stellt die sichere Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen sicher. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards sowie der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden **an die Nutzenden orientierte** und einheitliche IT-Services entwickelt und eingesetzt.

Begründung:

Aus meiner fachlichen Sicht ist es relevant, dass IT-Service entwickelt werden, die die Nutzenden in ihrer Verschiedenheit berücksichtigt, so dass die Nutzenden angemessen vom IT-Service profitieren und dieser Allen gleichermaßen nützt. Denn wer einen schlechteren Zugang zum IT-Service und damit zu digitalen Technologien hat, verfügt über weniger Möglichkeiten den jeweiligen kirchlichen Auftrag mitzugestalten, teilzuhaben, kollegiale Beziehungen zu pflegen und kirchenpolitisch zu partizipieren.

Im Weiteren schlage ich im Gesetz eine Umformulierung vor. Diese finden Sie im Anhang.

Ich danke Ihnen für den Austausch zu dieser Vorlage und grüße Sie freundlich,
Nele Bastian

Von: [Loeper, Peter v.](#)
An: [Kock, Thorsten](#)
Cc: [Loeper, Peter v.](#)
Betreff: Re: geplantes IT-Gesetz
Datum: Dienstag, 13. September 2022 17:06:30

Lieber Herr Kock,

Vielen Dank für Ihre Bitte um eine Stellungnahme zum IT-Gesetz und das informative Telefonat heute. In der Kollegiumssitzung heute wurde eine Kolleggruppe eingesetzt. Dadurch kann es noch einmal zu einer Textänderung kommen. Ich werde Ihnen aber im Folgenden meine bisherigen Gedanken kurz mitteilen. Sie können dadurch gegebenenfalls noch in die abschließenden Redaktion aufgenommen werden. Meine endgültige Stellungnahme behalte ich mir für den endgültigen Text vor.

Verwirrend könnte zunächst sein, dass der EKD-weit eingeführte Begriff der "kirchlichen Stellen" im ITG eine eigene Bedeutung zugeordnet wird. Die selbstständigen Dienste und Werke werden heraus genommen.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 ITG verpflichtet die Landeskirche IT-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Ich habe in unserem Telefonat verstanden, dass durch das Landeskirchenamt eine cloudbasierte IT-Plattform zur Verfügung gestellt werden soll, auf der sämtliche kirchlichen Stellen der Nordkirche arbeiten sollen. Voraussichtlich soll diese Plattform im Auftrag des Landeskirchenamtes von einem externen Dienstleister gehostet werden. Verantwortliche Stelle i.S. § 4 Nr. 9 DSGVO-EKD wäre dann das Landeskirchenamt. Das Auftragsverhältnis hat sich nach § 30 DSGVO-EKD zu richten. Insbesondere ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen und die Unterwerfungserklärung nach § 30 Abs. 5 Satz 3 DSGVO-EKD einzuholen.

Es soll einen Anschluss- und Benutzungszwang geben. Ungewöhnlich ist, dass das an zwei Stellen, nämlich in § 3 Satz 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 ITG geregelt ist. Einen jeweils eigenständigen Regelungsgehalt der beiden Normen habe ich nicht feststellen können.

Da das Landeskirchenamt die verantwortliche Stelle ist, ist § 5 Abs. 1 Satz 2 ITG missverständlich. Dort wird die Verantwortung für die IT-Sicherheit der jeweiligen Stelle zugeordnet. Für den einheitlichen IT Service gibt es bei der vorgesehenen Konstruktion nur einen Verantwortlichen, nämlich das Landeskirchenamt.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass die allermeisten kirchlichen Stellen bisher kein IT-Sicherheitskonzept erstellt haben, obwohl § 7 ITSVO-EKD bestimmt: Die erstmalige Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes gemäß § 1 Absatz 2 hat in ihren Grundzügen spätestens bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen und deren vollständige Umsetzung bis zum 31. Dezember 2017. Ich habe Zweifel, dass die kirchlichen Stellen sich allein aufgrund des Appells aus § 5 ITG zu einem rechtmäßigen Handeln entschließen. Auch deshalb sind durch die verantwortliche Stelle erhebliche Anforderungen an die Zugangsvoraussetzung zur Plattform zu stellen. Die Rechtsverordnungsermächtigung aus § 4 Abs. 1 ITG erscheint mir dafür nicht ausreichend zu sein.

§ 37 Abs. 6 DSGVO-EKD verlangt die frühzeitige Beteiligung des örtlich Beauftragten für den Datenschutz bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen. In der Steuerungsgruppe werden solche Fragen behandelt. Der örtlich Beauftragte sollte als beratendes Mitglied der Steuerungsgruppe berufen oder gesetzt werden. Ein Stimmrecht könnte er nicht ausüben, da er nach § 38 DSGVO-EKD nur beratend und

unterstützend tätig ist.

Herzliche Grüße

Peter Loeper

Peter von Loeper
Beauftragter für den Datenschutz
Rechtsanwalt
Unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

17109 Demmin, Baustr. 34
Tel.: +49 3998 25984 78
Fax: +49 3998 25984 79
peter.loeper@dsb.nordkirche.de
<https://datenschutz.ekd.de/nordkirche/>

Stellungnahme des Digitalisierungsausschusses zum IT-Gesetz

Der Digitalisierungsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten IT-Gesetz Grundlagen für landeskirchenweite IT-Dienstleistungen geschaffen werden. Diese werden für ausgewählte Einsatzbereiche eine wichtige Grundlage der Digitalisierung der Nordkirche darstellen. Damit dies gelingt, muss auch die Bereitstellung und Nutzung in verbindlicher Form geregelt werden. Die Notwendigkeit solcher verbindlichen Regelungen geht unter anderem auf den auf Initiative des Digitalisierungsausschusses getroffenen Synodenbeschluss zurück, mit dem die Einführung einer einheitlichen Zusammenarbeitsplattform für die Nordkirche gefordert wird, wie sie nun im Projekt [zusammen.nordkirche.digital](https://www.nordkirche.digital) entsteht. Der Ausschuss dankt allen Beteiligten für die rasche Ausarbeitung dieser Vorlage und unterstützt deren Beratung und Beschlussfassung mit Nachdruck.

Im Einzelnen nimmt der Ausschuss zu den vorgeschlagenen Regelungen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1: Kirchengesetz über den Einsatz von einheitlicher Informationstechnologie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Zu §1 Allgemeines

- Wir regen an, einheitlich den Begriff der IT-Dienstleistungen anstelle des Begriffs „IT-Services“ zu verwenden und die Kernelemente von IT-Dienstleistungen begrifflich genauer (ggfs. in der Begründung) zu erläutern, so dass fachlich etwas weniger nahestehende Personen diesen und den Leistungsumfang besser greifen können. Dabei kann man auch verdeutlichen, dass es bei IT-Dienstleistungen um den konkreten technischen Dienst (z.B. KirA) als auch um die Verfahren und Vorgänge geht, die zu Planung, Umsetzung, Betrieb und Unterstützung dieses Dienstes gehören.
- Wir regen an, unter (2) den Begriff der Planung zu ergänzen und unter 5. den dort verwendeten Begriff „Dienstleistungen“ präziser zu fassen, dass damit v.a. die Beratung und Unterstützung von Nutzenden gehört.
- Wir regen eine etwas erweiterte Zweckbestimmung an, die vor das Wort „Zusammenarbeit“ auch den Zweck der „Kommunikation“ ergänzt. Damit wären dann perspektivisch auch einheitliche Lösungen für die Kommunikation (z.B. Schnittstellen zu Google Maps, etc.) erfasst.
- Wir regen an, anstelle „notwendiger IT“ konkreter von „eines IT-Dienstes“ o.ä. zu sprechen, um deutlich zu machen, dass sich die vorgenannten Aktivitäten immer auf eine konkrete IT-Dienstleistungen (z.B. Zusammenarbeitsplattform, KirA) und nicht auf IT im Ganzen beziehen.
- Grundsätzlich wäre zu prüfen, ob man die Aspekte „Standardisierung“ und „Zentrale Bereitstellung“ konzeptionell trennt. So könnte man ggfs. auch bestimmte IT-Dienste in der Verwendung verbindlich regeln, ohne dass damit automatisch eine zentrale Bereitstellung verbunden wäre.

Zu §2 Erbringungs- und Abnahmepflicht

- Wir regen an, die Möglichkeit einer Gebührenordnung als Ergänzung der Finanzierung und Instrument der Nutzungssteuerung für einzelne IT-Dienstleistungen zu prüfen.
- Wir regen an, den §2 (2) den letzten Satz zu streichen (Bürokratiemonster!)

Zu §3 IT-Sicherheit

- Wir regen an, in (1) 2. Satz das Wort „besondere“ durch „bestimmte“ (Personen) zu ersetzen.

Zu §4 Finanzierung

- Die sprachliche Formulierung der Finanzierungsregelungen und -teilung sind sehr schwer verständlich, ggfs. müsste dies konkreter mit Bezug auf den definierten Leistungsumfang der IT-Dienstleistungen (1) und in (2) näher an der Begründung formuliert werden.

§5 IT-Steuerungsausschuss

- Wir regen an, (3) Satz 1 wie folgt zu fassen: „Für folgende Amtszeiten erfolgt die Wahl für jeweils drei Jahre.“
- Am Steuerungsausschuss sollte die Leitung der Fachorganisation für Digitalisierung und IT im Landeskirchenamt beteiligt sein.

§6 Umstellungszeitpunkt

- Wir regen an, den Umstellungszeitraum je IT-Dienstleistung individuell zu definieren.
- Wir fragen, ob die Kontrahierungsuntersagung nicht kontraproduktiv im Umstellungszeitraum sein kann. Ggfs. könnte man formulieren, „... nicht über den Umstellungszeitraum hinaus“.

§7 Rechtsverordnungsermächtigung

- Wir regen an, die Unterpunkte einfacher zu formulieren: 1. Festlegung der verbindlichen IT-Dienstleistungen, 2. Feststellung des (Beginns und Endes des) Umstellungszeitraums. Der Begriff des Umstellungszeitpunkts wird als missverständlich empfunden.



GA MAV Nordkirche Bahnhofstraße 1-3 23795 Bad Segeberg

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Digitalisierungsbeauftragter
Herr Thorsten Kock
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Der Vorsitzende
Thomas Franke

Durchwahl +49 3821 4791 610
mobil +49 171 171 8273
E-Mail MAV-HST@online.de

Datum Damgarten, 30. September 2022

Stellungnahme zum geplanten „Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften - EITG“

Sehr geehrter Herr Kock,

der Vorstand des Gesamtausschusses hat das geplante Gesetzesvorhaben zur Kenntnis genommen und dazu beraten.

Der GA-Vorstand begrüßt das Anliegen, durch föderale Strukturen entstehende Parallelstrukturen und -prozesse zu vereinheitlichen und damit synergetisch zu verschlanken, wie es das geplante Gesetz für den IT-Bereich vorsieht.

Da die Einführung und Anwendung vieler IT-Systeme gemäß § 40 MVG-EKD einer gesetzlichen Beteiligungspflicht der Mitarbeitervertretungen unterliegen, ist es sinnvoll, diese allgemeine Norm im vorliegenden Textentwurf zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb vor, in § 1 einen Absatz 3 einzufügen mit folgendem Wortlaut: „(3) *Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung entsprechend dem Mitarbeitervertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist zu gewährleisten.*“ Ähnliche Regelungen sind übrigens in Rechtstexten anderer Landeskirchen, z. B. in der Anlage 6 (Seite 23f) des vorliegenden Entwurfs aufgeführten Gesetzen, normiert.

Darüber hinaus besteht in vielen der beispielhaft aufgeführten landeskirchlichen Kirchenrechtswerken eine Beteiligungspflicht der Gesamtausschüsse der MAVen bei beteiligungspflichtigen Maßnahmen nach §§ 39, 40 MVG-EKD, wenn diese Maßnahmen landeskirchenweit verbindlich umgesetzt werden sollen. Darum schlagen wir vor, in den geplanten Entwurf einen neuen Artikel 5 aufzunehmen, ggf. mit folgendem Wortlaut:

„ Artikel 5

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2017 (KABl. S. 217), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. März 2021 (KABl. S. 184, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

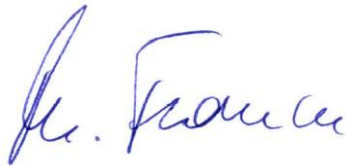
„Ergänzend zu den aufgeführten Aufgaben nimmt der Gesamtausschuss die Beteiligungsrechte nach §§ 39, 40 wahr, wenn ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss und nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden kann. Die Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 1 beträgt drei Monate; im Übrigen gelten § 38 und § 47 entsprechend.“

Der bisherige Artikel 5 wird dann der neue Artikel 6.

Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass die Beteiligungsrechte der örtlichen MAVen unberührt bleiben.

Über die konkreten Beteiligungsrechte der MAVen hinaus normiert das MVG-EKD in § 34 auch eine möglichst frühzeitige Beteiligung an Planungen von Maßnahmen nach § 40 MVG-EKD und präferiert hier eine Beteiligung an Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen. Darum schlagen wir ferner vor, in § 3 der geplanten Rechtsverordnung (Anlage 4 Seite 17f) eine Erweiterung der für die Steuerungsgruppen vorgesehenen Personenkreise jeweils um ein Mitglied des Gesamtausschusses vorzunehmen.

Freundliche Grüße



Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste vom 27.-28.10.2022

Protokollauszug vom 27.11.2022 zu den Themen 1A-1E

Tagungsort: Haus der Kirche, Grüner Winkel 10, 18273 Güstrow

Tagungsmodus: präsentisch

Protokollbereich: Bericht und Beratung über das Projekt zusammen.nordkirche.digital

Anwesende: als Expertenpersonen: Malte Schlünz, Thorsten Kock, Christian Splieth, Kerstin Klingel, Florian Bühl, Joachim Stängle; die Mitglieder des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste; seitens des Vorbereitungsteams: die Landesbischöfin, Propst Thomas Drope, Dr. Matthias Bernstorf.

Moderation: Landesbischöfin (Begrüßung), Propst Thomas Drope (Moderation).

1. VERLAUF DES GESPRÄCHSFADENS (ÜBERBLICK)

Step	Zeit	Inhalt	Person	Form
04	11:30 Uhr 45.00'	THEMA 1A: Präsentation „zusammen.nordkirche.digital“: Das Projekt und was es kostet.	Malte Schlünz, Thorsten Kock Christian Splieth Kerstin Klingel Florian Büh Joachim Stängle	Plenum
05	12:15 Uhr 05.00'	PAUSE		
06	12:20 Uhr 40.00'	THEMA 1B: Rückfragen Raum für Rückfragen in 3 Kleingruppen Für jede Kleingruppe stehen Expertenpersonen aus dem IT- Team bereit	Moderation: Propst Thomas Drope Malte Schlünz, Joachim Stängle Thorsten Kock, Florian Büh, Christian Splieth, Kerstin Klingel	Kleingrup- pen
07	13:00 Uhr	MITTAGESSEN & PAUSE		
08	14:30 Uhr 30.00'	Thema 1C: Visualisierung er Rückmeldungen, Monita und Absprachen	Visualisierung: Dr. Matthias Bernstorf	Plenum
09	15:00 Uhr 20.00'	THEMA 1D: Information Präsentation des Gesetz- Entwurfs	Thorsten Kock	Plenum
10	15:20 Uhr 40.00'	Thema 1E: Aussprache Formulierung von Rückmel- dungen und Monita	Moderation: Propst Thomas Drope	Plenum

2. RESULTATE (ZUSAMMENFASSUNG)

2.1 GPK konstatiert prinzipiellen Konsens

Die Anwesenden stimmen in der Zielstellung überein, dass eine gemeinsame Zusammenarbeitsplattform wünschenswert ist, die auf einer gemeinsamen Systematik beruht und dennoch die verschiedenen Ebenen der Nordkirche berücksichtigt. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile verschiedener Software-Lösungen spricht sich eine breite Mehrheit des GPK für die Einführung des Systems Microsoft 365 aus.

2.2 Lokalisierung und Priorisierung der Monita

Als zentrale Fragen auf dem Weg zur Lösung kristallisieren sich heraus:

1. Wie lässt sich eine Übergangszeit gestalten, innerhalb derer die KK, die bereits eigene Zusammenarbeitsplattformen (ggfs. basierend auf Microsoft 365) implementiert und finanziert haben, ihre Investitionen weiterhin nutzen können, während in anderen KK die gemeinsame IT-Lösung neu eingeführt wird? Als Lösungsweg wird erwogen, den Umgang mit Doppelstrukturen befristet planbar zu machen.
2. Wie lässt sich im Blick auf die erforderlichen Fachkräfte eine gemeinsame Organisation entwickeln, mittels derer Kirchenkreise und landeskirchliche Ebene personelle Ressourcen gemeinsam finanzieren? Welche Aufgaben lägen in diesem Fall bei den KK, welche beim LKA?
3. Wie lassen sich die unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Umsetzung in den KK synthetisieren und fair operationalisieren?
4. Aus dem Kirchenkreis Altholstein wird Klärungsbedarf zum Thema Datenschutz avisiert.
5. Wie weit darf die KL in ihren Beschlüssen zur Einführung eines Systems gehen? In dieser Frage wird eine enge Abstimmung zwischen der Steuerungsgruppe und der KL angeregt. Zu klären ist diesbezüglich, ob und wie strikt eine Abnahmepflicht hinsichtlich der Software konturiert wird.

2.3 Mandatierung einer Vermittlungsgruppe

Es wird eine Vermittlungsgruppe mandatiert, die über die benannten Monita in der Umsetzung des Projekts beraten und Lösungsideen entwickeln soll. Als Mitglieder aus dem GPK werden benannt:

- Marcus Antonioli,
- Frie Bräsen,
- Dr. Andreas Chrystall,
- Dr. Daniel Havemann,
- Matthias Krüger,
- Almut Witt,
- Dr. Tobias Woydack.

Die Terminfindung erfolgt auf Vorschlag der Steuerungsgruppe durch das Büro der Landesbischöfin. Der Termin sollte im Idealfall so liegen, dass er eine gute Berücksichtigung des Themas im Finanzbeirat ermöglicht.

3. FAZIT

Als erweiterte Zielstellung resultiert, Bedenken so früh und so dialogisch wie möglich aufzugreifen, um der Landessynode einen ausgereiften Lösungsvorschlag vorlegen zu können. Einzelne regen an, dafür auch den Klausurtag der pröpstlichen Personen und der Verwaltungsleitenden am 29.11. zu nutzen.



Datum

Sylt, November 2022

Stellungnahme des Ausschusses Junge Menschen im Blick zu „zusammen.nordkirche.digital“

Wir- die Mitglieder des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“- bedanken uns herzlich, dass wir frühzeitig in den Prozess mit eingebunden worden sind.

Der Ausschuss Junge Menschen im Blick hat sich in seinen Sitzungen im August sowie im September mit dem Projekt „zusammen.nordkirche.digital“ und dem dazugehörigen IT-Gesetz beschäftigt. **Und wir möchten uns für die Implementierung von „zusammen.nordkirche.digital“ und dem dazugehörigen Gesetzesentwurf aussprechen.**

An diesem Projekt möchten wir besonders hervorheben, dass die Nordkirche hiermit weg von Individuallösungen und somit hin zu gemeinschaftlichen Softwarestandards kommt - auch wenn dies bedeutet, dass bereits eingeführte und bewährte Software- und IT-Lösungen verloren gehen.

Falls für die Implementierung die Anschaffung neuer Hardware notwendig sein sollte, müsste hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Ehrenamtlichen, besonders auf die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie auf die Studierenden gelegt werden.

An „zusammen.nordkirche.digital“ schätzen wir sehr, dass dieses zu den Lebensbereichen der jungen Menschen passt. Die digitale Welt ist für junge Menschen überwiegend ein Raum, der für ihre Generation angemessen ist. Hier können sie sich selbstsicher und selbstwirksam bewegen, damit ist eine große Partizipationsmöglichkeit gesichert. Durch die neuen Partizipationsmöglichkeiten wird der Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche weiterhin gesichert.

Eine gemeinsame Plattform und einheitliche E-Mail-Adressen für alle Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen könnten einen positiven Effekt auf eine gemeinsame Identifikation mit der Nordkirche haben. Außerdem sind so schnelle und effektive Kommunikationswege zwischen den einzelnen Parteien gegeben, damit können die weiten Wege der Nordkirche überbrückt werden. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass es essentiell wichtig ist, dass die Vikar:innen sowie die Studierenden in die Plattform und die gemeinsamen E-Mail-Adressen

eingebunden werden. Damit bindet die Nordkirche ihre Auszubildenden in ihre internen Prozesse ein.

Im Bereich der gemeinsamen E-Mail-Adressen möchten wir auf eine gute Datenpflege hinweisen, damit verschiedene Arten des Missbrauchs ausgeschlossen werden können. Hier braucht die Nordkirche in weiten Teilen eine Sensibilisierung, um präventiv tätig zu sein.

Bei der Einrichtung sowie Implementierung der Zusammenarbeitsplattform sollte auf eine gute Unterstützung sowie Supportmöglichkeiten, besonders auch für Ehrenamtliche, geachtet werden, so können die vorhandenen Ängste abgebaut werden. Auch ein sicherer Umgang mit den Medien kann eine Schutzmaßnahme gegen unterschiedliche Arten des Missbrauchs sein.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen: Eine gebräuchliche Lösung von z.B. Software, die bereits weitgehend verbreitet ist, kann in Bezug auf schnelle und effektive Einarbeitung aller Nutzer:innengruppen für die gesamte Nordkirche gut funktionieren. Unsere kirchlichen Räumlichkeiten, die von den Ehrenamtlichen, besonders von den jungen Menschen genutzt werden, müssen ebenso mit Hardware sowie einem verlässlichen Internetzugang bzw. WLAN ausgestattet werden, damit eine verlässliche Nutzung der Plattform gegeben ist.

Wir freuen uns sehr, wenn „zusammen.nordkirche.digital“ und der dazugehörige Gesetzesentwurf großen Zuspruch bekommt. Hiermit werden große Möglichkeiten für eine angemessene Partizipation von jungen Menschen geschaffen und die Umsetzung des Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche gesichert.

Gez. Malin Seeland



Teilhabeausschuss der Landessynode

Stellungnahme zur Vorlage

Kirchengesetz über den Einsatz einheitlicher Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
Sowie zum Projekt „zusammen.nordkirche.digital“

„1. Der Ausschuss dankt den Beteiligten für die Erarbeitung eines nachvollziehbaren Konzepts für eine gesamtnordkirchlich einheitliche Kommunikationsplattform. Diese bietet aus Sicht des Ausschuss künftig große Teilhabechancen.

Der Ausschuss bedankt sich bei allen Beteiligten für die immense Arbeit und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfragen.

2. Im Blick auf eine Implementierung dieser Plattform gibt der Ausschuss folgende Anregungen:

- Es soll bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeitsstools auf Barrierefreiheit geachtet werden. Entsprechende Resonanzgruppen, z.B. Sehbehinderte, sollen bei der Implementierung beteiligt werden.
- Mindestens bei Ehrenamtlichen muss eine nicht-digitale Mitarbeit an kirchlichen Meinungsbildungsprozessen gewährleistet werden, z.B. durch weiterhin postalischen Versand von Unterlagen.
- Der Ausschuss weist daraufhin, dass für eine Reihe von Zielgruppen eine face-to-face Schulung angebracht ist. Eine rein digitale Begleitung durch Videos usw. ist für einige Zielgruppen nicht angezeigt.
- Es muss darauf geachtet werden, dass die IT für eine Vielzahl von Hardware, auch älterer Bauart, funktionabel ist.
- Es wird um eine verlässlichere Schätzung der Kosten und der verbundenen Einsparungen gebeten.
- Der Ausschuss fragt, ob es einen Ausgleich zwischen den kirchenkreislichen Einsparungen im Bereich der IT und den zusätzlichen Aufwändungen im gesamtkirchlichen Mandaten 14 gibt.
- Bei zukünftigen Veränderungen bzw. Updates soll auf Abwärtskompatibilität geachtet werden: Erlernte Kompetenzen und erworbene Hardware müssen auch mittelfristig gesicherte Teilhabe für Ehrenamtliche eröffnen.

3. Der Ausschuss begrüßt die angestrebten Verbesserungen durch die Digitalisierung nordkirchlicher Kommunikationen. Er weist darauf hin, dass Barmherzigkeit mit denen, die nicht in diesem Tempo bzw. in diesem Maße an diesen disruptiven Veränderungen teilhaben können, ein zentraler Wert in diesem Kulturwandel kirchlicher Kommunikation bleiben muss.“

Für den Ausschuss: Matthias Isecke - Vogelsang



Gesetzesfolgenabschätzung – IT Gesetz – 05.10.2022

- I. Prüfverfahren GFA
- II. Stellungnahme

I. Prüfverfahren Gesetzes Folgenabschätzung (GFA)

RVO	<input type="checkbox"/>	Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		02.09.22 / 28.09.22
Zuständige Referent*in im LKA		Herr Kock
Stellungnahme JuNo	<input type="checkbox"/>	
Prüfverfahren NKJV	<input checked="" type="checkbox"/>	



II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Das Gesetz über den Einsatz von Informationstechnologie zielt auf eine Einheitlichkeit im Bereich Informationstechnologie in der Nordkirche ab. Mit diesem Gesetz soll vor allem ermöglicht werden, eine einheitliche Software zu einer verbesserten und vereinfachten digitalen Zusammenarbeit für alle Engagierten in der Nordkirche einzuführen.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none">○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche○ Junge Menschen im Haupt- und Ehrenamt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen○ Kinder- und Jugendvertretungen innerhalb der Landeskirche
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none">● Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen● Bildung und Erziehung● Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung● Familiäre Bezüge● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit● Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen
<p>Mit dem Gesetz erfolgt eine Anpassung der digitalen Zusammenarbeit in der Kirche an die Gegenwart jüngerer Menschen in Schule, Studium und Arbeitswelt. Die aus dem Gesetz mögliche digitale Zusammenarbeit ist für jüngere Menschen selbsterklärend und selbstverständlich – entsprechend erleichtert sie ihnen das Mitwirken, einen einfacheren Zugang und mehr Transparenz in der Nordkirche. Digitale Kommunikationsprozesse lassen sich digital steuern und geschehen unabhängig vom Ort, ermöglichen so auch Menschen aus ländlichen Regionen oder mit Mobilitätshemmnissen eine Teilhabe.</p> <p>Das Gesetz sorgt für ein höheres Maß an Vernetzung: Das Arbeiten auf <i>einer</i> Plattform erleichtert das gemeinsame Gestalten von Prozessen von hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen. Informationswege verkürzen sich deutlich. Zudem führt das Arbeiten auf <i>einer</i> digitalen Plattform auch einer verbesserten Vernetzung und Kommunikation in der gesamten Nordkirche her. So können mit einer Plattform Projekte der verschiedenen kirchlichen Stellen gemeinsam gesteuert werden, Datei-Ablagen gemeinsam genutzt werden und Chatfunktionen für eine schnelle, direkte und unkomplizierte Kommunikation sorgen.</p> <p>Hierarchien werden abgebaut, Kontaktflächen entstehen, eine gemeinsame Identität aller in der Nordkirche wird gestärkt, Ideen können viel leichter miteinander geteilt werden und das gemeinsame Lernen und Gestalten tritt in den Vordergrund.</p>



Anmerkungen und Hinweise

Die Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich!

Sie begrüßt die explizite Aufnahme mindestens eines jungen Menschen unter 27 Jahren in den **Steuerungsausschuss**.

Sie regt an, dass dem Steuerungsausschuss zusätzlich eine fachliche IT-Beratung zur Seite stehen muss. Ebenso sollte sichergestellt sein, dass die Belange und Bedürfnisse der Anwender*innen in dem Steuerungsausschuss gut vertreten sind.

Die Verantwortung für Entscheidungen, die im Bereich der einheitlichen IT in der Nordkirche getroffen werden, müsste da liegen, wo auch die fachliche Kompetenz liegt, also eigentlich im Steuerungsausschuss. Die Kinder- und Jugendvertretung sieht die Entscheidungswege, die in der Nordkirche vorgegeben sind, so dass die Kirchenleitung das entscheidende Gremium ist. Sie bittet darum, dass die fachliche Expertise des Steuerungsausschusses genutzt wird und die Beschlussvorschläge – nach Möglichkeit – umgesetzt werden.

Die Nutzung einer einheitlichen, digitalen Infrastruktur wird zwingend **Internetzugang / Wlan** voraussetzen, ebenso entsprechende **Hardware**. Für die Mitarbeitenden wird dies von der jeweiligen kirchlichen Stelle gestellt. Für die Ehrenamtlichen gilt aber, dass sie in aller Regel ihre eigene Hardware (Tablet, PC, Laptop etc.) einsetzen. Um hier wirklich allen einen Zugang zu ermöglichen, ist mit dem IT Gesetz auch verbunden, den Ausbau von Wlan in kirchlichen Orten noch mehr zu verstärken. Ebenso muss darauf geachtet werden, dass ein digitaler Support von Ehrenamtlichen auch geplant ist (z.B. durch Support-Zeiten am Abend) und technische Geräte ausgeliehen oder genutzt werden können, wenn Ehrenamtliche diese nicht selber stellen können.

In dem Gesetz ist ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, auch IT Beschaffung zentral zu steuern. Sollte Hardware Beschaffung, Betreuung und Einrichtung von Arbeitsplätzen zentral gesteuert werden, sind unbedingt **zuträgliche Wege und Anbindungen** auch entfernter Regionen sicher zu stellen.

Die Kinder- und Jugendvertretung bittet dringend darum, die Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und Körperschaften um das Thema **sexuelle Übergriffe im digitalen Raum** zu ergänzen. Hier muss in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachstellen eine erhöhte Sensibilisierung geschehen.

Konkrete Veränderungsvorschläge

§ 5 IT-Steuerungsausschuss – Absatz (3) – Danach erfolgt die Wahl in den IT-Steuerungsausschuss für drei Jahre. In diesen werden folgende neun Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Gremiums gewählt: 1. ... etc. *einfügen*:

8. IT - Berater*in als beratendes Mitglied

§ 6 Umstellungszeitraum; verbindliche Einführung – *einfügen*: **(3) Kirchliche Stellen installieren Wlan in ihren Räumen.**